

## **Protokoll der 10. Sitzung des Fachbeirats Inklusion**

2024-10-15

10. Sitzung des Fachbeirats Inklusion

Beginn: 17.00 Uhr

Ort: Presseraum der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

### **Anwesenheit:**

Frau Heckmann, Frau Braunert-Rümenapf, Frau Morgenthal, Frau Bozdog, Frau Jeschke, Herr Prof. Dr. Zimmermann, Frau Petzold, Frau Lindlahr, Herr Hänsgen, Frau Kriebel, Herr Raehse, Herr Runkel, Frau Bauer, Herr Kern.

Online: Frau Schott, Frau Prof. Dr. Schüpbach, Frau Dr. Demmer-Dieckmann, Herr Schenk, Herr Nowarra.

Gäste: Herr Heuel, Frau Herpell.

SenBJF: Frau Winter-Witschurke, Frau Hülscher.

### **TOP 1: Begrüßung, Abstimmung über das Protokoll**

Frau Heckmann erklärt zur Tagesordnung die **Abweichung von der ursprünglichen Planung**, da die AV Produktives Lernen noch in Arbeit ist und mit Herrn Runkel abgestimmt wurde, das Thema auf die 11. Sitzung zu verschieben.

Frau Heckmann gratuliert Herrn Runkel zum **Schulpreis 2024**. Frau Petzold äußert sich kritisch zur Preisverleihung des Hauptpreises an eine „Förderschule“. Herr Runkel berichtet von der Preisverleihung, bei der das besondere Konzept der Schule hervorgehoben wurde. Frau Braunert-Rümenapf schlägt vor, dazu eine Stellungnahme abzugeben. Zustimmung von Frau Heckmann.

Zum Protokoll: Die vorgeschlagenen Ergänzungen von Prof. Zimmermann werden angenommen (Anlage 1). Das Protokoll wird in der veränderten Fassung verabschiedet.

### **TOP 2: Themensammlung – Absprachen zum weiteren Vorgehen**

Frau Heckmann stellt fest, dass es mehr Themen im Themenspeicher gibt als Sitzungszeit (Anlage 2). Sie schlägt vor, dass die Schwerpunkte der Sitzungen weiterhin anhand der **aktuellen Entwicklungen** zu orientieren und die versandte Liste erst einmal nicht weiter zu bearbeiten. Dem wird zugestimmt.

### **TOP 3 (1): Sachstand zur Umfrage „Unregelmäßig oder nicht beschulte Schülerinnen und Schüler“ und zur anstehenden Änderung der Sonderpädagogikverordnung (Gast: Klaus Jürgen Heuel)**

[Hier eingeben]

Frau Heckmann begrüßt Herrn Heuel zu den genannten Themen.

Herr Heuel berichtet, dass er lange auf einen Auftrag gewartet hat, die Zahlen erheben zu dürfen.

Er stellt fest, dass er **zum aktuellen Zeitpunkt noch keine Ergebnisse** präsentieren kann. Er erläutert, dass die Schulen leider sehr unterschiedliche Angaben gemacht und die Frage nicht eindeutig auswertbar beantwortet haben. Er nennt Beispiele, wie Schulen andere Sachverhalte (z.B. Hausunterricht, sonderp. Kleinklasse) als nicht beschult angegeben haben. Manche Schulen setzen das Merkmal „nicht beschult“ mit „nicht in der Stammklasse beschult“ gleich.

In Folge müssen die zahlreichen Angaben weitgehend im Einzelnen inhaltlich geprüft und bewertet werden. Im Ergebnis wird es daher auch vermutlich keine einfache numerische Auswertung geben können, aber voraussichtlich sogenannte Trends.

Herr Heuel stellt die **Fragen vor, die den Schulen gestellt wurden** (Anlage 3).

Frau Bauer erklärt, dass die Fragen für sie als Schulleiterin nicht eindeutig verständlich waren.

Frau Heckmann fragt nach, ob bei der Formulierung der Fragen Schulleitungen einbezogen waren. Sie hält das für wichtig, damit man die gleichen Begrifflichkeiten verwendet. Herr Heuel erklärt, dass es dazu mehrere Abstimmungsschleifen, seinerseits vorrangig mit Schulaufsichten und dem Referat Statistik gab, mit dem Ziel, die Fragen so einfach wie möglich zu formulieren, um eine hohe Beteiligung zu erreichen.

Herr Runkel merkt an, dass eine Auflistung von konkreten Settings aus seiner Sicht hilfreich gewesen wäre. Herr Heuel erklärt, dass der Fokus eben nicht auf den Schülerinnen und Schülern in anderen Beschulungsformen, sondern tatsächlich auf den Schülerinnen und Schülern lag, die nicht oder nicht regelmäßig nicht unterrichtet werden.

Frau Heckmann stellt abschließend fest, dass der Fachbeirat sich eine klare Aussage zu diesem wichtigen Aspekt wünscht. Frau Morgenthal bekräftigt dies aus ihrer Beratungspraxis. Frau Schott fragt nach einem Zeitrahmen, in dem ein Ergebnis erwartet werden kann. Frau Bozdag ergänzt, dass die Problematik insbesondere auch für Familien mit Fluchterfahrung präsent ist.

Herr Heuel stellt in Aussicht, dass in etwa 4-6 Wochen ein Ergebnis an die Hausleitung kommuniziert werden kann und dann dort zur gegebenen Zeit entschieden wird, wie weiter vorgegangen wird.

### **TOP 3 (2): Zum Entwurf der Sonderpädagogikverordnung (SopädVO):**

Frau Heckmann erklärt, dass es nur ein begrenztes Zeitfenster in der Sitzung gibt um über den Entwurf der SopädVO zu sprechen, dennoch können Anmerkungen an die Fachgruppe Inklusion im Nachgang per Mail übermittelt werden.

Herr Heuel weist darauf hin, dass einige Änderungen in der SopädVO schon länger geplant waren, aber wegen des Wechsels der Hausspitze noch nicht realisiert wurden. Er stellt in einem kurzen **Überblick einige geplanten Änderungen** dar, z.B.

Rechte von Menschen mit kognitiven Einschränkungen im Sinne von Lernen wurden gestärkt:

[Hier eingeben]

- Nachprüfung auch bei berufsorientierendem Schulabschluss
- Prognose auf Schulabschlüsse nach Jahrgangsstufe 9
- Umrechnungstabelle für 10. Jahrgangsstufe für Notenpunkte auf allen Niveaus
- Verzicht auf vergleichende Arbeiten im Förderschwerpunkt Lernen im Einverständnis

sowie

- Notenschutz wird auf Wunsch der Eltern im Zeugnis erklärt
- Übernachtungsregelung an S-Schulen und inklusiven Schulen

Frau Lindlahr fragt nach der **Gewichtung der Kriterien** für die Aufnahme von Geschwisterkindern, ob diese gerichtlich vorgegeben sind, Herr Heuel bestätigt.

Herr Runkel fragt nach dem **Zeitplan der Beteiligung**. Einige Gremienvertretungen melden zurück, dass sie die Entwurfsvorlage schon erhalten haben.

Frau Winter-Witschurke geht noch einmal im Detail auf die für die Inklusion besonders relevanten Aspekte ein (Anlage 4 und 5).

- **§ 4 Organisationsformen sonderpäd. Förderung**

Aufnahme der in der Rahmenvorgabe abgebildeten Organisationsformen, Rahmenvorgabe und weitere Informationen sind zu finden unter

<https://www.berlin.de/sen/bildung/schule/foerderung/emotionale-soziale-entwicklung/>

Frau Braunert-Rümenapf fragt, ob die Formulierung in § 4 Absatz 5 (Streichung des letzten Satzteils), dass es hier keinen Haushaltsvorbehalt für die Aufnahme gibt. Frau Winter-Witschurke erläutert, dass es ausgeschlossen werden soll, dass die Aufnahme dieser Schülerinnen und Schüler, die unter diesen Aspekt fallen, ständig abgelehnt werden.

Frau Kriebel erkundigt sich, wann die Rahmenvorgabe in Erprobung überarbeitet wird. Eine konkrete zeitliche Angabe ist hier nicht möglich.

Frau Lindlahr fragt, was die Änderungen von „mit Zustimmung“ zu „nach Vorgabe“ der Schulaufsicht bedeutet. Frau Winter-Witschurke erklärt, dass die hier gemeinte Vorgabe die o.g. Rahmenvorgabe ist, in der dann für die unterschiedlichen Organisationsformen genau geregelt wird, ob eine Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde erforderlich ist oder nicht.

## **§ 5 - Schulergänzende Maßnahmen**

Dieser Paragraph legt die Grundlage für die Überarbeitung der VV Schule 7/2011. Neu ist, dass auch Schülerinnen und Schüler ohne festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf Maßnahmen ergänzender Pflege und Hilfe erhalten können.

Frau Schott kritisiert den Begriff der „lang andauernden erheblichen körperlichen Beeinträchtigung“, der auch in § 1 auftaucht. Der Begriff sei kein rechtssicherer Begriff und entspreche auch nicht der UN-BRK.

Frau Kriebel fragt nach, ob die Klarstellung „allgemeinbildende Schule“ mit den Schulen mit Förderschwerpunkt zu tun hat. Herr Heuel bestätigt, dass Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt auch allgemeinbildende Schulen sind.

[Hier eingeben]

Frau Jeschke bestätigt die Aussage von Frau Schott, dass die Begriffe nicht rechtssicher sind und sie regt an zu prüfen, ob auch kürzere Zeiten berücksichtigt werden können.

Herr Runkelmerkt an, dass er mit der Ausweitung der Schulbesuchspflicht auf das 11. Schuljahr auch die Schulassistenten ausgeweitet werden müsse.

**§§ 10, 12 und 14** bilden nur die aktuelle Praxis ab. Es werden auch aktuell Kleinklassen an Schulen in den genannten Förderschwerpunkten gebildet. Diese Schulen sollen nicht zu einem Aufwuchs dieser Organisationsform führen. Herr Heuel erklärt noch einmal auf Nachfrage von Frau Schott, dass diese Klassen administrativ am jeweiligen Schulstandort angebunden sind und erforderlich, um dem Elternwunsch zu entsprechen. Ohne diese Klassen müssten Schulen mit Förderschwerpunkt in größerem Umfang erhalten bleiben.

Frau Petzold stellt die Regelung für den Förderschwerpunkt „Sprache“ inhaltlich in Frage. Sie sieht in der Regelung ein neuerliches Ausgrenzen. Frau Winter-Witschurke weist darauf hin, dass es auf Grund der schulgesetzlichen Festlegung in Berlin die Schule mit dem Förderschwerpunkt Sprache noch gibt. Es gibt jedoch nur wenige Schulen mit diesem Förderschwerpunkt. Daher muss ein Angebot bereitgehalten werden, um dem Elternwunsch zu entsprechen und lange Fahrwege zu vermeiden.

Frau Jeschke bezieht sich auf die Aussage von Herrn Heuel, es handele sich um eine „Brücke“ in die Inklusion. Sie stellt fest, dass es besser wäre, die inklusiven Schwerpunktschulen zu stärken.

Frau Braunert-Rümenapf weist noch einmal auf die abschließenden Bemerkungen im Kontext der sogenannten Staatenprüfung (Institut für Menschenrechte), die Deutschland stark segregierende Strukturen vorwerfen.

Frau Heckmann schlägt vor, dass der Fachbeirat dazu eine **Empfehlung** abgibt.

**§ 31** - Aufnahme der **Verpflichtung zur Durchführung einer Schulhilfekonferenz** (vorher nur im Leitfadens geregelt). Die neu aufgenommene Beratungsverpflichtung für die Förderschwerpunkte E und S soll ermöglichen, dass Schulen immer gleich sonderpädagogische Feststellungsverfahren in Gang setzen, obwohl eigentlich nur Beratung gewünscht wird, da im Rahmen der verlässlichen Grundausstattung keine weiteren Ressourcen zugemessen werden.

Frau Petzold äußert den Wunsch, dass noch deutlicher herausgestellt wird, dass unnötige Verfahren nicht durchgeführt werden sollten.

Frau Schott kritisiert, dass das Verfahren nach Absatz 3 ohne erneute Antragsstellung fortgesetzt werden soll, auch wenn ein anderer als der vermutete Förderschwerpunkt in Frage kommt. Es wird angeregt, hier eine Elterninformation einzufügen.

Auf Nachfrage von Herrn Raehse erklärt Herr Heuel, dass die Frage des sonderpädagogischen Förderbedarfs über die 10 Jahrgangsstufe hinaus derzeit noch geklärt wird.

(Pause ca. 18:28 bis 18:45)

[Hier eingeben]

Frau Heckmann fasst noch einmal zusammen, dass die Verbände selbst bis zum 01.11.2024 Rückmeldungen geben sollen. Entsprechend wird um darüber hinaus gehende Anregungen aus dem Fachbeirat bis zum 26.10.2024 an die Geschäftsstelle gebeten.

#### **TOP 4: Das neue Berliner Landesinstitut (Gast: Anja Herpell)**

Frau Heckmann begrüßt Frau Herpell.

Frau Herpell stellt die Folien vor, die am 05. 09. im Bildungsausschuss zur Information genutzt wurden (Anlage 6).

Zum **aktuellen Stand** der Einrichtung des BLiQ führt sie aus, welche konkreten Schritte schon erfolgt sind, auch um fortlaufende Aufgaben, die im LISUM verortet waren, abzusichern (z.B. Entwicklung von Prüfungsaufgaben).

Zum ausgewählten **Gebäude** wird festgestellt, dass es umfängliche Barrierefreiheit bietet. Die Architektur soll ein hohes Maß an Kommunikation und Kooperation ermöglichen soll.

Aktuell wird die Zusammenführung der verschiedenen Bereiche, die momentan Aufgaben haben, die zukünftig im BLiQ verortet werden, **organisatorisch** vorzubereitet.

Die Angebote sollen gleichberechtigt auch für Schulen in freier Trägerschaft geöffnet werden.

Zum **01.01.2025** soll das BLiQ mit der schrittweisen Aufgabenübernahme starten. Dies ist auch mit einer Neuausrichtung in der SenBJF verbunden, weil ein Teil der bisherigen Aufgaben und Personen ins BLiQ wechseln.

Zur **evidenzbasierten Qualitätsentwicklung** gibt es bereits Abstimmungen mit den Universitäten, wie die zukünftige Zusammenarbeit gestaltet werden kann. Integriert werden auch die im Rahmen der Qualitätsstrategie begonnenen Entwicklungen.

Derzeit wird die **Modularisierung** der Angebote der Aus-Fort- und Weiterbildung in sogenannten Konzeptgruppen bearbeitet.

Zur **zweiten Ausbildungsphase** stellt Frau Herpell fest, dass aktuell ein hoher Anteil der Ausbildungszeit in theoriegeleiteten Fachseminaren absolviert wird. Studienergebnisse weisen allerdings darauf hin, dass eine enge Unterstützung und Begleitung der Unterrichtspraxis sehr viel effektiver sind. Daher soll stärker auf kokonstruktive Unterrichtsplanung gesetzt werden verbunden mit stärker individualisierten Theorieangeboten. Diese Umkonstruktion soll bis 2026/2027 vorbereitet werden. Bis dahin bleibt das bisherige System erhalten.

Frau Winter-Witschurke stellt kurz die derzeitigen Aufgaben der **Vor-Konzeptgruppe Inklusion/Sonderpädagogik** dar, die sich mit der Frage der Angebote zur Sonderpädagogik/Inklusion beschäftigt. Ein Auftrag ist es, Fragestellungen zu Thema **Inklusion/Sonderpädagogik** zu entwickeln, die in die Arbeit aller anderen Konzeptgruppen der Fächer einfließen werden.

Herr Prof. Zimmermann fragt nach den **Schwerpunkten** „mathematische und sprachliche Basiskompetenzen“ und stellt die Frage, ob nicht in heutiger Zeit nicht eher emotionale und

[Hier eingeben]

soziale Kompetenzen, Demokratieerziehung im Vordergrund stehen sollten.

Er stellt kritisch in Frage, welche Bedeutung die Evidenzbasierung für Qualitätsentwicklung hat. Er plädiert auch für die vorrangig theoriegeleitete zweite Ausbildungsphase, auch weil bestimmte theoretische Aspekte an den Universitäten zu kurz kommen.

Frau Herpell unterstützt die Aussage, dass auch „Soft-Skills“ wesentlich sind und das auch inzwischen in der Qualitätsstrategie immer stärker mitgedacht wird.

Zur Evidenzbasierung stellt sie auch fest, dass dieser Begriff noch definiert werden muss und stellt noch einmal dar, dass die zweite Phase die Verknüpfung von Theorie und Praxis leisten soll. Die Angebote im Rahmen der Theorie soll sich stärker an den individuellen Bedarfen der Anwärterinnen und Anwärtern orientiert ausgewählt werden können.

Auf Nachfrage von Frau Morgenthal stellt Frau Herpell fest, dass Angebote für alle Gruppen in Schule mitgedacht werden sollen.

Herr Runkel weist darauf hin, dass aus seiner Sicht durch die aktuelle Erhöhung der Anrechnungsstunden die Qualität der Praxisbegleitung jetzt schon gesunken ist. Er stellt die Frage, wie die Lehrkräfte dieses komplexe Modell an den Schulen in so kurzer Zeit umsetzen sollen. Frau Herpell legt dar, dass die Unterrichtsermäßigung der Fachseminarleitungen „umgeschichtet“ werden sollen in die Fachbegleitung der Anwärterinnen und Anwärter vor Ort in den Schulen. Die Fachseminare in der Gruppe sollen über die Module in reduzierterem Umfang stattfinden, aber es soll ein gemeinsames „Coaching-Angebot“ für feste Gruppen entstehen.

Frau Kriebel weist auf die Tandem/Tridem-Fortbildungen am SFBB hin, die einbezogen/beibehalten werden sollten.

Auf Nachfrage von Herrn Nowarra erklärt Frau Herpell noch einmal, dass auch multiprofessionelle Teams mitgedacht werden sollen.

Frau Prof. Schüpbach berichtet aus Erfahrungen in der Schweiz und bekräftigt die Notwendigkeit, dass Lehrkräfte zur Begleitung der Anwärterinnen und Anwärter gut qualifiziert werden müssen. Frau Herpell führt dazu aus, dass die gute Zusammenarbeit mit den Universitäten auch zur Weiterentwicklung der Mentoren-Qualifizierung beitragen soll.

Frau Heckmann bedankt sich bei Frau Herpell, die feststellt, dass sie ihrerseits Anregungen aus dem Fachbeirat mitnimmt.

## **TOP 5: Verschiedenes**

Informationen:

10 Schulen aus dem Landesprogramm „Gute gesunde Schule“ mit Schülerinnen und Schüler mit Bedarfen im Bereich Grundpflege und Behandlungspflege wurden für das Pilotprojekt „Schulgesundheitsfachkräfte“ ausgewählt.

Geplante Themen der nächsten Sitzungen:

[Hier eingeben]

- VV Schule 7/2011 - Neufassung wird voraussichtlich auf der nächsten Sitzung vorgelegt.
- AV Schule -Jugend bzgl. Eingliederungshilfe
- VV zu § 43b Aussetzen der Schulpflicht

Auf Vorschlag von Frau Heckmann werden die VV Inklusionsassistenz und die AV Schule/Jugend priorisiert für die nächste Sitzung, da die Zielgruppe hierbei größer ist.

Frau Braunert-Rümenapf wird mit dem Landesbeirat einen Formulierungsvorschlag für eine Empfehlung an die Kommission des Deutschen Schulpreises einbringen.

Eine Empfehlung zu Sprachheilschulen soll zunächst zurückgestellt werden.

Frau Jeschke schlägt vor, dass die nachträglichen Anmerkungen zur SopädVO an alle geschickt werden. Frau Winter-Witschurke schlägt dazu ein bewährtes Verfahren vor. Die Geschäftsstelle würde eine Zusammenstellung aller Anmerkungen zusammenstellen und in die Gruppe schicken. Diese Anmerkungen werden dann an das Rechtsreferat weitergegeben.

Ende: 20.00 Uhr

Protokoll: Hülscher/Dr. Nitschke

Entwurf	Änderungswunsch TOP 2
<p>Herr Dr. Zimmermann sieht kritisch, dass Lehramtsstudierende auf Grund des Lehrkräftemangels <u>häufig mit Aufgaben von Lehrkräften</u> in Schulen eingesetzt werden ohne über die erforderlichen Qualifikationen zu verfügen.</p>	<p>TOP 2.:</p> <p>Herr Dr. Zimmermann sieht kritisch, dass Lehramtsstudierende auf Grund des Lehrkräftemangels <u>häufig mit Aufgaben von Lehrkräften</u> in Schulen eingesetzt werden ohne über die erforderlichen Qualifikationen zu verfügen. <b><i>Dies führe absehbar zu einer deprofessionalisierten Generation neuer Lehrkräfte, da keine Reflexion der Praxis stattfindet und wissenschaftliche Expertise vernachlässigt werde.</i></b></p>

Entwurf	Änderungswunsch TOP 5
<p>Herr Prof. Dr. Zimmermann regt an, Empfehlungen nicht aus spezifischen Interessen heraus zu entwickeln, sondern die Komplexität der Inklusion als Ganzes zu erfassen. Dazu sollten konstruktive Empfehlungen entwickelt werden, die die Realität berücksichtigen.</p>	<p>TOP 5:</p> <p>Herr Prof. Dr. Zimmermann regt an, Empfehlungen nicht aus spezifischen Interessen heraus zu entwickeln, sondern die Komplexität der Inklusion als Ganzes zu erfassen.</p> <p><b><i>Hierbei sollten die komplexen Dimensionen von Professionalisierung, Institutionsentwicklung und auch Grenzen der Inklusion mitbedacht werden, um die Forderungen entsprechend zu unterfüttern.</i></b></p>

Themenabfrage	Meldungen 02 /2022	Anmerkungen	In welcher Sitzung TOP?
Qualitätskonzept für Schullassistenten	44		erledigt am 5. Sitzung, 04.07.2023
Stärkere Einbeziehung der bestehenden Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt in den Prozess der Inklusion	41	<p>Frau Lindlahr: Kooperationsmodelle: im Hinblick auf Partnerschulen; Probebeschulungen; Kollegiale Fallberatungen; fachliche Beratung, Unterrichtsgestaltung und Materialien, Hospitationen; pare and share; Gestaltung von Übergängen</p> <p>Frau Braunert-Rümenapf: Stärkere Einbeziehung der bestehenden Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt/ Förderzentren in den Prozess der Inklusion (2. Nennung)</p>	
Ausstattung der Schulen, vor allem in dem zielgerichteten Einsatz der Ressourcen	25	<p>Frau Lindlahr: Ausstattung der Sek. 1/Sek.2 mit inklusivem knowhow - Stundenpool mit Fachpersonal zur sonderpädagogischen Förderung/Diagnostik vergleichbar mit Grundausstattung der Grundschulen</p>	

		(auch in Sek 1 gibt es Erstdiagnosen, die FAV nötig machen)	
Schnittstellen und die Umsetzung des aktualisierten BTHG	25	Bitte um Konkretisierung	
Weiterentwicklung der Lehrkräfteausbildung in Hinblick auf Inklusion	21		erledigt am 7. Sitzung, 12.12.2023
Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf emotionale und soziale Entwicklung	20	Frau Lindlahr: + psychisch kranke SuS	Wird aufgenommen in 9.Sitzung, 21.05.2024
Inhaltliche Weiterentwicklung eines inklusiven Unterrichts, der für alle Kinder und Jugendliche die beste Förderung ermöglicht	19	Frau Heckmann: Hochqualifizierte Fort- und Weiterbildung im Bereich „Gute inklusive Didaktik und Methodik“ als Reaktion auf eine universitäre Lehrerbildung, die auf die Anforderungen einer inklusiven Schule nur zögerlich reagiert.  Frau Lindlahr: Best practice - Beispiele (auch international) Verschiedene Organisationsmodelle zu Unterricht	
Entwicklung inklusiver Schwerpunktschulen: Stand, Entwicklung, Perspektive, Kriterien der Evaluation, Schulen in freier Trägerschaft	18		ist das erfolgt z.T. 6.Sitzung, 10.10. 2023

Weiterentwicklung der Inklusion in der beruflichen Bildung	17	<p>Frau Kriebel:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Das Thema Aufbau einer inklusiven Jugendberufsagentur bleibt weiter aktuell</li> <li>- Und: Schaffen von schulischen Ausbildungsmöglichkeiten für Schüler:innen mit dem Förderschwerpunkt GE zur Erlangung von Berufs- oder Teilberufsabschlüssen</li> </ul>	erledigt 8.Sitzung 27.02.2024
Evaluation der Inklusiven Schwerpunktschulen	16		derzeit kein politischer Auftrag / offen
Weiterentwicklung der verlässlichen Grundausstattung	15		erledigt am 4. Sitzung am 21.02.2023
Ausgestaltung und Installation von innerschulischen Zentren für Inklusion an allen Schulen	15		derzeit kein politischer Auftrag / offen
Gestaltung der Übergänge von der Kita in die Grundschule, von der Grundschule in die SEK I und die SEK II	14	<p>Frau Braunert-Rümenapf:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gestaltung der Übergänge von der Kita in die Grundschule, von der Grundschule in die SEK I und die SEK II und von der Schule zum 11. Pflichtschuljahr (3. Nennung)</li> </ul>	Übergang im Sinne Pflichtschul-jahr/inklusive JBA erledigt, 8. Sitzung, 27.02.2024, offen Übergang Kita Schule
Weiterentwicklung der (sonder)pädagogischen Diagnostik	10		zunächst Monitoring GE/KmE vorgestellt in 5.

			Sitzung, 04.07.2023; 8. Sitzung, 27.02.2024
Evaluation der verlässlichen Grundausrüstung/ Diagnostik	8		s.o.
Erfahrungsberichte der SIBUZ gekoppelt mit: Darstellung der Evaluationsergebnisse	8		derzeit kein politischer Auftrag / offen
Forum berufliche Bildung (gemeinsam mit der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales)	7		offen
Weiterentwicklung der Inklusion an Gymnasien	6		Wurde beispielhaft thematisiert in nur 2. Sitzung am 13.09.2023
Stärkere Berücksichtigung der prekären Lebenslagen, mehrdimensionalen Benachteiligungen und Bedarfe von Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Berliner Schulen	4	<p>Frau Braunert-Rümenapf:          Prioritär zu behandelndes Thema (1. Nennung)</p> <p>Frau Kriebel:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sicherstellung der Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit multiplen Unterstützungsbedarf aufgrund von multiplen Förderschwerpunkten oder erheblichem Pflegebedarf</li> <li>- sowie Abbau von bürokratischen Hemmnissen für die Sorgeberechtigten bei der Erlangung von Unterstützungsleistungen für ihre</li> </ul>	

		Kinder Begründung: aufgrund unzureichender oder fehlender Unterstützungsangebote können SuS zeitweise nicht beschult und betreut werden und Eltern in Folge ständig damit beschäftigt sind, entsprechend der Bedarfe ihrer Kinder die notwendige Unterstützung zu organisieren	
Schulen in freier Trägerschaft und Inklusion	2		
Berliner Landesinstitut für Aus-, Fort- und Weiterbildung			

Frau Braunert-Rümenapf:

- Ergebnisse Staatenprüfung zum Aspekt Bildung (4. Nennung)
- Erfassung der Barrierefreiheit von (Schul-)Gebäuden (5. Nennung)


In der I. Phase sollten die Schulen die beiden folgenden Fragen beantworten:

*1. Wie viele Schülerinnen und Schüler werden an Ihrer Schule im Kontext herausfordernden Verhaltens im aktuellen Schuljahr verkürzt oder gar nicht beschult (ausgenommen Ordnungsmaßnahmen, Hausunterricht, Krankenhausunterricht, Befreiung von der Teilnahme am Unterricht auf Antrag der Eltern)? [=Verhaltensgrund]*

*2. Wie viele Schülerinnen und Schüler werden an Ihrer Schule aufgrund unzureichender Gesundheits- und Pflegeleistungen im aktuellen Schuljahr verkürzt oder gar nicht beschult? [=Gesundheitsgrund]*

In der Phase wurden die teilnehmenden Einzelschulen erneut angefragt und sollten zu jedem angegebenen Einzelfall (Schülerin / Schüler) aus Phase I ergänzend angeben:

- Teilweise nicht beschult.
- Überwiegend nicht beschult.
- Förderbedarf Geistige Entwicklung
- Autismus-Spektrum-Störung
- Erklärung: Frei editierbares Feld



Senatsverwaltung  
für Bildung, Jugend  
und Familie

**BERLIN**



# ÄNDERUNGEN DER SOPÄD VO – AUSWAHL RELEVANTER ASPEKTE ZUM THEMA INKLUSION

15.10.2024 Fachbeirat Inklusion

# § 4: Organisationsformen sonderpädagogischer Förderung

(3) Schulen können nach den Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde

a) temporäre Lerngruppen,

b) temporäre Lerngruppen in Kooperation mit bezirklichen Jugendämtern („TLG plus“) und

c) sonderpädagogische Kleinklassen in Kooperation mit bezirklichen Jugendämtern und in Zusammenarbeit mit Trägern der Jugendhilfe in Verbindung mit teilstationären oder ambulanten Leistungen nach §§ 27 ff. und § 35a des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung geführt werden, einrichten.

# § 5: Schulergänzende Maßnahmen, außerunterrichtliche und ergänzende Förderung und Betreuung an Ganztagschulen

(1) Schulische Inklusionsassistentinnen und -assistenten haben die Aufgabe, im gemeinsamen Unterricht an der allgemeinbildenden Schule Schülerinnen und Schüler mit

- a) sonderpädagogischem Förderbedarf,
- b) einer lang andauernden erheblichen körperlichen Beeinträchtigung oder
- c) Diabetes oder einer anderen chronischen somatischen Erkrankung zu unterstützen, die zusätzlichen Bedarf an schulischer Inklusionsassistenz im Unterricht sowie im Rahmen der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung an Ganztagschulen haben.

Sie arbeiten nach den Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde eng mit den Lehrkräften der jeweiligen Schule zusammen und leisten insbesondere Unterstützung bei der Mobilität und bei Verrichtungen des täglichen Lebens, Hilfe bei der Durchführung von Unterrichtsvorhaben und darüber hinaus ergänzende pädagogische Assistenz. Sofern die Schulaufsichtsbehörde keine abweichenden Vereinbarungen getroffen hat, dürfen Maßnahmen der schulischen Inklusionsassistenz nur genehmigt werden, wenn sie nicht mit dem an der Schule vorhandenen Personal leistbar sind und es sich dabei nicht um Pflichtleistungen nach Dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Krankenversicherung - ... handelt.

## **§ 10: Förderschwerpunkt „Sprache“**

(2) An allgemeinbildenden Schulen können mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde Klassen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Sprache“ eingerichtet werden („Sprachheilklassen“). § 25 Satz 3 findet dabei Anwendung.

## **§ 12: Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“**

(4) An allgemeinbildenden Schulen können mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde Klassen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ eingerichtet werden. § 28 findet dabei Anwendung.

## **§ 14: Förderschwerpunkt „Autismus“**

An allgemeinbildenden Schulen können mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde „Kleinklassen für Autismus“ und „Auftragsschulen für Autismus“ eingerichtet werden.

# § 31: Antragstellung

Sofern für Schülerinnen und Schüler eine Überprüfung in dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Emotionale und soziale Entwicklung“ erfolgen soll, ist vor der Antragstellung eine Schulhilfekonferenz durchzuführen.

Ein Antrag auf Feststellung von sonderpädagogischem Förderbedarf in den Förderschwerpunkten „Emotionale und soziale Entwicklung“ und „Sprache“ setzt bis einschließlich der Jahrgangsstufe 4 zunächst eine dokumentierte Beratung der Schule durch das SIBUZ voraus.

# § 33: Entscheidung über die Aufnahme an eine allgemeine Schule

- (3) Wählen die Erziehungsberechtigten bei der Aufnahme in die Jahrgangsstufe 1 eine andere allgemeine Schule als die ihres Einschulungsbereichs, erfolgt
- die Aufnahme an einer inklusiven Schwerpunktschule gemäß § 37a Absatz 3 des Schulgesetzes,
- im Übrigen entsprechend § 55a Absatz 2 des Schulgesetzes unter Beachtung der nach § 19 Absatz 1 Nummer 3 und 4 zulässigen Höchstgrenze je Klasse.

Vielen Dank  
für Ihre Aufmerksamkeit

Senatsverwaltung  
für Bildung, Jugend  
und Familie

**BERLIN**



## Sonderpädagogikverordnung

## Dritte Verordnung zur Änderung der Sonderpädagogikverordnung

### § 1 Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt die sonderpädagogische Förderung im Rahmen des Unterrichts, der Erziehung und der Ausbildungsbegleitung von Schülerinnen und Schülern sowie Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der allgemeinen Schule, in den Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt und in sonderpädagogischen Einrichtungen einschließlich der spezifischen vorschulischen Förderung für gehörlose und blinde Kinder. Sie gilt auch für Schülerinnen und Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf, die wegen einer längeren Erkrankung oder Behinderung einer vergleichbaren Förderung und Unterstützung bedürfen.

### § 1 Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt die sonderpädagogische Förderung im Rahmen des Unterrichts, der Erziehung und der Ausbildungsbegleitung von Schülerinnen und Schülern sowie Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der allgemeinen Schule, in den Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt und in sonderpädagogischen Einrichtungen einschließlich der spezifischen vorschulischen Förderung für gehörlose und blinde Kinder. Sie gilt auch für Schülerinnen und Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf, die wegen einer lang andauernden erheblichen Beeinträchtigung oder Behinderung einer vergleichbaren Förderung und Unterstützung bedürfen. Die Verordnung gilt nicht bei Lernschwierigkeiten in ausschließlich begrenzten Teilbereichen wie Rechnen, Lesen und Rechtschreiben.

### § 3 Unterricht und Erziehung

(1) Soweit keine besonderen Regelungen getroffen sind, gelten die Rahmenlehrpläne, die Stundentafeln, die Grundsätze der ergänzenden Förderung und Betreuung, der außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung und die sonstigen Vorschriften für die allgemeine Schule mit der Maßgabe, dass behinderungs- und krankheitsbedingte Besonderheiten zu berücksichtigen sind. Zur sonderpädagogischen Förderung gehört auch die Gewährung von Nachteilsausgleich und von Notenschutz (§§ 38,

### § 3 Unterricht und Erziehung

(1) Soweit keine besonderen Regelungen getroffen sind, gelten die Rahmenlehrpläne, die Stundentafeln, die Leistungsanforderungen, die Grundsätze der ergänzenden Förderung und Betreuung, der außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung und die sonstigen Vorschriften für die allgemeine Schule mit der Maßgabe, dass behinderungs- und krankheitsbedingte Besonderheiten zu berücksichtigen sind. Zur sonderpädagogischen Förderung gehört auch die Gewährung von Nachteilsausgleich und von

39). Ziel ist es, die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu den im allgemeinen Schulwesen vorgesehenen Abschlüssen zu führen und ihnen den Wechsel von einem Bildungsgang in einen anderen Bildungsgang zu ermöglichen.

(2) ...

(3) Die Leistungsanforderungen für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf mit Ausnahme des sonderpädagogischen Förderschwerpunktes „Geistige Entwicklung“ bestimmen sich nach den für die allgemeinen Schulen geltenden Rahmenlehrplänen und den Vorschriften zu Lernerfolgskontrollen, Leistungsbeurteilungen, Schulleistungstests, vergleichenden Arbeiten und Abschlüssen.

Notenschutz (§§ 38, 39). Ziel ist es, die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu den im allgemeinen Schulwesen vorgesehenen Abschlüssen zu führen und ihnen den Wechsel von einem Bildungsgang in einen anderen Bildungsgang zu ermöglichen.

#### § 4

##### Organisationsformen sonderpädagogischer Förderung

(3) Schulen können mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde temporäre Lerngruppen mit sonderpädagogischer Orientierung einrichten. Für Schülerinnen und Schüler mit bereits früh feststellbarem sonderpädagogischem Förderbedarf in den Förderschwerpunkten „Lernen“ und „Emotionale und soziale Entwicklung“ können darüber hinaus nach Zustimmung der bezirklichen Jugendämter in Zusammenarbeit mit Trägern der Jugendhilfe ausnahmsweise auch sonderpädagogische Kleinklassen in Verbindung mit teilstationären oder ambulanten Leistungen nach §§ 27 ff. und § 35a des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012

#### § 4

##### Organisationsformen sonderpädagogischer Förderung

(3) Schulen können nach den Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde  
a) temporäre Lerngruppen,  
b) temporäre Lerngruppen in Kooperation mit bezirklichen Jugendämtern („TLG plus“) und  
c) sonderpädagogische Kleinklassen in Kooperation mit bezirklichen Jugendämtern und in Zusammenarbeit mit Trägern der Jugendhilfe in Verbindung mit teilstationären oder ambulanten Leistungen nach §§ 27 ff. und § 35a des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S.

(BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. August 2019 (BGBl. I S. 1131) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung geführt werden; es gelten der Rahmenlehrplan und die Stundentafeln für die allgemeine Schule.

(5) An Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt einschließlich der Berufsschulen mit sonderpädagogischer Aufgabe werden Schülerinnen und Schüler unterrichtet, die vergleichbarer sonderpädagogischer Hilfen bedürfen und deren Erziehungsberechtigte den Besuch dieser Schulen wünschen oder die wegen fehlender Voraussetzungen in der allgemeinen Schule nicht hinreichend gefördert werden können.

2824) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung geführt werden, einrichten. Es gelten der jeweilige Rahmenlehrplan und die Stundentafeln für die allgemeine Schule, sofern in Teil II nichts anderes bestimmt wird.

(5) An Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt einschließlich der Berufsschulen mit sonderpädagogischer Aufgabe werden Schülerinnen und Schüler unterrichtet, die vergleichbarer sonderpädagogischer Hilfen bedürfen und deren Erziehungsberechtigte den Besuch dieser Schulen wünschen.

#### § 5 Schulergänzende Maßnahmen, Betreuungszeiten

(1) Schulhelferinnen und Schulhelfer haben die Aufgabe, Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf oder mit Diabetes und zusätzlichem Bedarf an ergänzender Pflege und Hilfe im Unterricht und im Rahmen der schulischen Betreuung zu unterstützen. Sie arbeiten eng mit den Lehrkräften der jeweiligen Schule zusammen und leisten insbesondere Unterstützung bei der Mobilität und bei Verrichtungen des täglichen Lebens sowie Hilfe bei der Durchführung von Unterrichtsvorhaben. Schulhilfemaßnahmen dürfen nur genehmigt werden, wenn die ergänzende Pflege und Hilfe nicht mit dem an der Schule vorhandenen Personal leistbar ist und es sich dabei nicht um Pflichtleistungen nach

#### § 5 Schulergänzende Maßnahmen, außerunterrichtliche und ergänzende Förderung und Betreuung an Ganztagschulen

(1) Schulische Inklusionsassistentinnen und -assistenten haben die Aufgabe, im gemeinsamen Unterricht an der allgemeinbildenden Schule Schülerinnen und Schüler mit  
a) sonderpädagogischem Förderbedarf,  
b) einer lang andauernden erheblichen körperlichen Beeinträchtigung oder  
c) Diabetes oder einer anderen chronischen somatischen Erkrankung  
zu unterstützen, die zusätzlichen Bedarf an schulischer Inklusionsassistenz im Unterricht sowie im Rahmen der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung an Ganztagschulen haben. Sie arbeiten nach den Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde eng mit

dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Krankenversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 9. August 2019 (BGBl. I S. 1202) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung handelt. Personen, die Bundesfreiwilligendienst oder ein Freiwilliges Soziales Jahr ableisten, können zur pflegerischen Betreuung herangezogen werden, wenn die haushaltsmäßigen Voraussetzungen hierfür gegeben sind.

(5) Die Konzepte für die verlässliche Halbtagsgrundschule, für die Ganztagschule in offener Form und die Ganztagschule in gebundener Form sowie die ergänzende Förderung und Betreuung gelten auch für die entsprechenden Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt; die §§ 25 bis 28 der Grundschulverordnung vom 19. Januar 2005 (GVBl. S. 16, 140), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. September 2019 (GVBl. S. 565) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sind anzuwenden.

**§ 10**  
**Förderschwerpunkt "Sprache"**

den Lehrkräften der jeweiligen Schule zusammen und leisten insbesondere Unterstützung bei der Mobilität und bei Verrichtungen des täglichen Lebens, Hilfe bei der Durchführung von Unterrichtsvorhaben und darüber hinaus ergänzende pädagogische Assistenz. Sofern die Schulaufsichtsbehörde keine abweichenden Vereinbarungen getroffen hat, dürfen Maßnahmen der schulischen Inklusionsassistenz nur genehmigt werden, wenn sie nicht mit dem an der Schule vorhandenen Personal leistbar sind und es sich dabei nicht um Pflichtleistungen nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Krankenversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 16. August 2023 (BGBl. I Nr. 217 vom 18. August 2023) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung handelt. Personen, die Bundesfreiwilligendienst oder ein Freiwilliges Soziales Jahr ableisten, können für pflegerische Aufgaben herangezogen werden, wenn die haushaltsmäßigen Voraussetzungen hierfür gegeben sind.

(5) Die Konzepte der offenen Ganztagschule sowie der Ganztagschule in gebundener Form und die Vorgaben für die ergänzende Förderung und Betreuung gelten auch für die entsprechenden Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt; die §§ 25 bis 28 der Grundschulverordnung vom 19. Januar 2005 (GVBl. S. 16, 140), die zuletzt durch Verordnung vom 21. Juni 2023 (GVBl. S. 233) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sind anzuwenden.

**§ 10**  
**Förderschwerpunkt "Sprache"**

(2) An allgemeinbildenden Schulen können mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde Klassen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Sprache“ eingerichtet werden („Sprachheilklassen“). § 25 Satz 3 findet dabei Anwendung.

### § 11 Förderschwerpunkt „Lernen“

(3) Die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt „Lernen“ werden entsprechend dem Rahmenlehrplan für die Jahrgangsstufen 1 bis 10 zieldifferent unterrichtet und bewertet. Dies ist auf dem Zeugnis zu vermerken. Fächer, die abweichend davon zielgleich unterrichtet werden, sind auf dem Zeugnis gesondert zu kennzeichnen.

### § 11 Förderschwerpunkt „Lernen“

(3) Die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt „Lernen“ werden entsprechend dem Rahmenlehrplan für die Jahrgangsstufen 1 bis 10 zieldifferent unterrichtet und bewertet. Dies ist auf dem Zeugnis zu vermerken. Fächer, die abweichend davon zielgleich unterrichtet und bewertet werden, sind auf dem Zeugnis gesondert zu kennzeichnen. Eine Pflicht zur Teilnahme an vergleichenden Arbeiten besteht nur im Rahmen des Erwerbs schulischer Abschlüsse.

(4) Schülerinnen und Schüler können in Fächern, in denen sie über einen längeren Zeitraum so gute Leistungen erbracht haben, dass die jeweils unterrichtende Lehrkraft eine erfolgreiche Teilnahme am zielgleich erteilten Unterricht erwartet, mit Einverständnis ihrer Erziehungsberechtigten zielgleich unterrichtet und bewertet werden. Fächer, die auf dem Anforderungsniveau des zielgleich erteilten Unterrichts nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet werden, werden ab dem folgenden Schulhalbjahr zieldifferent unterrichtet und bewertet. Ein Wechsel des Anforderungsniveaus ist nur zu Beginn eines Schulhalbjahres zulässig. Bei einem Wechsel innerhalb eines Schuljahres wird in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 abweichend

(4) Für Zeugnisse sind die von der Schulaufsichtsbehörde festgelegten Muster zu verwenden. Sofern in der Sekundarstufe I mit Punkten bewertet wird, gilt die Tabelle der Anlage 4. Bei kognitiv stärker beeinträchtigten Schülerinnen und Schülern, die in der Mehrzahl der Fächer trotz zieldifferenten Unterrichts schlechter als „ausreichend“ bewertet werden müssten, kann die Klassenkonferenz mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten beschließen, die Leistungen durch schriftliche Informationen zu Lernstand und Lernzuwachs zu beurteilen; dies gilt nicht für Abschluss- und Abgangszeugnisse. Noten- und Punktezeugnisse können durch schriftliche Informationen zu Lernstand und Lernzuwachs ergänzt werden.

(5) Beim Übergang in die Sekundarstufe I wird bei der Erstellung der Förderprognose gemäß §

von § 20 Absatz 5 der Sekundarstufe I-Verordnung vom 31. März 2010 (GVBl. S. 175), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. August 2023 (GVBl. S. 302) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, keine Jahrgangsnote gebildet; Bewertungszeitraum für die am Ende des Schuljahres erteilte Note ist das zweite Schulhalbjahr. Noten und Punkte, die auf dem zielgleichen Anforderungsniveau erteilt wurden, werden ausschließlich auf Abschlusszeugnissen und Abgangszeugnissen in Jahrgangsstufe 10 auf das Anforderungsniveau für den sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ umgerechnet; die Umrechnung erfolgt entsprechend Anlage 5.

(5) Für Zeugnisse sind die von der Schulaufsichtsbehörde festgelegten Muster zu verwenden. Sofern in der Sekundarstufe I mit Punkten bewertet wird, gilt die Tabelle der Anlage 4. Bei kognitiv stärker beeinträchtigten Schülerinnen und Schülern, die in der Mehrzahl der Fächer trotz zieldifferenten Unterrichts schlechter als „ausreichend“ bewertet werden müssten, kann die Klassenkonferenz auf Antrag der Erziehungsberechtigten beschließen, die Leistungen durch schriftliche Informationen zu Lernstand und Lernzuwachs zu beurteilen; dies gilt nicht für Abschluss- und Abgangszeugnisse. Noten- und Punktezeugnisse können durch schriftliche Informationen zu Lernstand und Lernzuwachs ergänzt werden. Am Ende der Jahrgangsstufe 9 und des ersten Halbjahres der Jahrgangsstufe 10 wird auf dem Zeugnis vermerkt, ob und gegebenenfalls welchen Abschluss die Schülerin oder der Schüler bei gleichbleibendem Leistungsstand voraussichtlich jeweils erreichen wird.

(6) Beim Übergang in die Sekundarstufe I wird bei der Erstellung der Förderprognose gemäß § 24 Absatz 2 der Grundschulverordnung keine

24 Absatz 2 der Grundschulverordnung keine Durchschnittsnote errechnet.

(6) ...

(7) ...

(8) Schülerinnen und Schüler erwerben am Ende der Jahrgangsstufe 10 einen der Berufsbildungsreife gleichwertigen Abschluss, wenn

1. sie in mindestens zwei der Fächer Deutsch, Mathematik und Wirtschaft-Arbeit-Technik mindestens befriedigende Leistungen erreicht haben,
2. die Summe aller Zeugnisnoten einen Durchschnittswert von 3,0 oder besser ergibt,
3. bei vergleichenden Arbeiten in den Fächern Mathematik und Deutsch, denen die für die Berufsbildungsreife geltenden Standards zugrunde liegen, mindestens ausreichende und bei der teamorientierten Präsentation einer praktischen Arbeitsleistung mindestens befriedigende Leistungen erzielt werden oder ein Ausgleich nach Satz 2 bis 4 vorliegt.

Durchschnittsnote errechnet und keine Schulart empfohlen.

(7) In der Jahrgangsstufe 10 nehmen grundsätzlich alle Schülerinnen und Schüler an vergleichenden Arbeiten in Deutsch und Mathematik teil, die zentral von der Schulaufsichtsbehörde erstellt werden. Diese vergleichenden Arbeiten dienen der Feststellung, ob die für den Erwerb des berufsorientierenden Abschlusses oder eines der Berufsbildungsreife gleichwertigen Abschlusses geltenden Standards erfüllt werden. Sofern die Schulleiterin oder der Schulleiter und die Erziehungsberechtigten oder - bei Volljährigkeit - die Schülerin oder der Schüler einverstanden sind, kann von der Teilnahme an den vergleichenden Arbeiten befreit werden.

(8) ...

(9) ...

(10) Schülerinnen und Schüler erwerben am Ende der Jahrgangsstufe 10 einen der Berufsbildungsreife gleichwertigen Abschluss, wenn

1. sie in mindestens zwei der Fächer Deutsch, Mathematik und Wirtschaft-Arbeit-Technik mindestens befriedigende Leistungen erreicht haben,
2. die Summe aller Zeugnisnoten einen Durchschnittswert von 3,0 oder besser ergibt,
3. bei vergleichenden Arbeiten in den Fächern Mathematik und Deutsch, denen die für die Berufsbildungsreife geltenden Standards zugrunde liegen, mindestens ausreichende und bei der teamorientierten Präsentation, die auch auf einer praktischen Arbeitsleistung beruhen kann, mindestens befriedigende Leistungen erzielt werden oder ein Ausgleich nach Satz 2 bis 4 vorliegt.

Ausgeglichen werden kann entweder die Note „mangelhaft“ in höchstens einer vergleichenden Arbeit oder die Note „ausreichend“ in der teamorientierten Präsentation. Die Note „mangelhaft“ in einer der vergleichenden Arbeiten ist ausgeglichen, wenn in der anderen vergleichenden Arbeit mindestens die Note „befriedigend“ oder in der teamorientierten Präsentation mindestens die Note „gut“ erzielt wird. Die Note „ausreichend“ in der teamorientierten Präsentation ist ausgeglichen, wenn in einer der vergleichenden Arbeiten mindestens die Note „befriedigend“ erzielt wird.

(9) ...

(10) Die gemäß Absatz 7 und 8 zu bildende Durchschnittsnote wird mit einer nicht gerundeten Stelle nach dem Komma ermittelt.

Ausgeglichen werden kann entweder die Note „mangelhaft“ in höchstens einer vergleichenden Arbeit oder die Note „ausreichend“ in der teamorientierten Präsentation. Die Note „mangelhaft“ in einer der vergleichenden Arbeiten ist ausgeglichen, wenn in der anderen vergleichenden Arbeit mindestens die Note „befriedigend“ oder in der teamorientierten Präsentation mindestens die Note „gut“ erzielt wird. Die Note „ausreichend“ in der teamorientierten Präsentation ist ausgeglichen, wenn in einer der vergleichenden Arbeiten mindestens die Note „befriedigend“ erzielt wird.

(11) ...

(12) Werden mehr als zwei Fächer oder wird eines der Fächer Deutsch und Mathematik nicht benotet, werden die Abschlussbedingungen der Absätze 9 und 10 nicht erfüllt.

(13) Die gemäß Absatz 9 und 10 zu bildende Durchschnittsnote wird mit einer nicht gerundeten Stelle nach dem Komma ermittelt.

(14) Schülerinnen und Schüler können an einer Leistungsüberprüfung mit dem Ziel der Verbesserung einer Jahrgangsnote (Nachprüfung) zum Erreichen eines Abschlusses teilnehmen. Die Leistungsüberprüfung kann in höchstens einem Fach durchgeführt werden. Voraussetzung ist, dass durch eine Verbesserung der Leistungen in diesem Fach um eine Notenstufe ein Abschluss erreicht werden kann; die Nachprüfung im Fach Sport ist ausgeschlossen. Die Durchführung der Nachprüfung erfolgt entsprechend § 24 Absatz 2 bis 4 der Sekundarstufe I-Verordnung. Die Nachprüfung besteht entweder aus einer mündlichen Prüfung im Umfang von 20 Minuten oder in Fächern mit hohem Praxisanteil aus einer mündlichen Prüfung und einer praxisbezogenen

(11) Auf Abschluss- und Abgangszeugnissen der Jahrgangsstufe 10 wird in der ersten Fremdsprache und in einer in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 unterrichteten zweiten Fremdsprache die Niveaustufe A1/A2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens ausgewiesen, sofern die jeweilige Jahrgangsnote am Ende der Jahrgangsstufe 10 mindestens ausreichend lautet. Wurden die Leistungen in der Fremdsprache zuletzt in der Jahrgangsstufe 9 mindestens mit ausreichend bewertet, wird die Niveaustufe A1 ausgewiesen. Abweichend von Satz 1 erfolgt die Ausweisung der Niveaustufe für Schülerinnen und Schüler, die in der Fremdsprache gemäß Absatz 3 Satz 3 zielgleich unterrichtet werden, entsprechend der Anlage 6 der Sekundarstufe I-Verordnung vom 31. März 2010 (GVBl. S. 175), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 20. September 2019 (GVBl. S. 565) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

Aufgabe im Umfang von jeweils 10 bis 15 Minuten. Prüfungsgegenstand eines Faches sind die in Jahrgangsstufe 10 unterrichteten Inhalte. Im Anschluss an die Prüfung stellt der Ausschuss mit Stimmenmehrheit fest, ob die Nachprüfung bestanden ist. Dies ist dann der Fall, wenn in allen Teilen der jeweiligen Prüfung um mindestens eine Notenstufe verbesserte Leistungen erzielt werden. Eine Wiederholung der Nachprüfung ist nicht zulässig.

(15) Auf Abschluss- und Abgangszeugnissen der Jahrgangsstufe 10 wird in der ersten Fremdsprache und in einer in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 unterrichteten zweiten Fremdsprache die Niveaustufe A1/A2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens ausgewiesen, sofern die jeweilige Jahrgangsnote am Ende der Jahrgangsstufe 10 mindestens ausreichend lautet. Wurden die Leistungen in der Fremdsprache zuletzt in der Jahrgangsstufe 9 mindestens mit ausreichend bewertet, wird die Niveaustufe A1 ausgewiesen; vor der Jahrgangsstufe 9 zugrundeliegende Leistungen werden nicht ausgewiesen. Abweichend von Satz 1 erfolgt die Ausweisung der Niveaustufe für Schülerinnen und Schüler, die in der Fremdsprache gemäß Absatz 3 Satz 3 zielgleich unterrichtet werden, entsprechend der Anlage 6 der Sekundarstufe I-Verordnung.

## § 12

### Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“

(1) Im sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ werden Schülerinnen und Schüler mit einer hochgradigen und dauerhaften Beeinträchtigung in allen Entwicklungsbereichen

## § 12

### Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“

(1) Im sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ werden Schülerinnen und Schüler mit einer hochgradigen und dauerhaften Beeinträchtigung in allen Entwicklungsbereichen

gefördert. Unterricht und Erziehung erfolgen nach dem Rahmenlehrplan für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“.

gefördert. Unterricht und Erziehung erfolgen nach dem Rahmenlehrplan für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“, der die Grundlage für die Leistungsbewertung ist.

(4) An allgemeinbildenden Schulen können mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde Klassen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ eingerichtet werden. § 28 findet dabei Anwendung.

(5) Beim Übergang in die Sekundarstufe I wird bei der Erstellung der Förderprognose gemäß § 24 Absatz 2 der Grundschulverordnung keine Durchschnittsnote errechnet und keine Schulart empfohlen.

#### § 14

##### Förderschwerpunkt „Autismus“

(3) Maßnahmen zur Förderung werden im gemeinsamen Unterricht, an Auftragsschulen und in den „Kleinklassen für Autismus“ nach § 4 Absatz 3 durchgeführt. Der Unterricht umfasst in den Kleinklassen für Schülerinnen und Schüler mit Förderstufe I oder II, die ganz oder teilweise nach dem Rahmenlehrplan „Geistige Entwicklung“ unterrichtet werden, 35 Zeitstunden pro Woche. Er orientiert sich differenziert am individuellen Leistungsvermögen dieser Schülerinnen und Schüler. Eine ergänzende Förderung und Betreuung wird für die Jahrgangsstufen 7 bis 10 mit der Maßgabe angeboten, dass diese neben der Frühbetreuung von 6.00 bis 7.30 Uhr die Zeiten von 16.00 bis 18.00 Uhr umfasst. Auf Antrag wird eine Ferienbetreuung angeboten, die wahlweise die Betreuungszeiten von 6.00 bis 7.30 Uhr, von

#### § 14

##### Förderschwerpunkt „Autismus“

(3) Maßnahmen zur Förderung werden im gemeinsamen Unterricht, an Auftragsschulen und in den „Kleinklassen für Autismus“ durchgeführt. An allgemeinbildenden Schulen können mit Zustimmung der Schulbehörde und der Schulaufsichtsbehörde „Kleinklassen für Autismus“ und „Auftragsschulen für Autismus“ eingerichtet werden. Der Unterricht umfasst in den Kleinklassen und an den Auftragsschulen für Schülerinnen und Schüler mit Förderstufe I oder II, die ganz oder teilweise nach dem Rahmenlehrplan „Geistige Entwicklung“ unterrichtet werden, 35 Zeitstunden pro Woche. Er orientiert sich differenziert am individuellen Leistungsvermögen dieser Schülerinnen und Schüler. Die Verpflichtung, Leistungen entsprechend den Anforderungen des jeweils maßgeblichen Rahmenlehrplans zu bewerten,

7.30 bis 13.30 Uhr, von 7.30 bis 16.00 Uhr oder von 16.00 bis 18.00 Uhr umfasst.

bleibt davon unberührt. Eine ergänzende Förderung und Betreuung wird für die Jahrgangsstufen 7 bis 10 mit der Maßgabe angeboten, dass diese neben der Frühbetreuung von 6.00 bis 7.30 Uhr die Zeiten von 16.00 bis 18.00 Uhr umfasst. Auf Antrag wird eine Ferienbetreuung angeboten, die wahlweise die Betreuungszeiten von 6.00 bis 7.30 Uhr, von 7.30 bis 13.30 Uhr, von 7.30 bis 16.00 Uhr oder von 16.00 bis 18.00 Uhr umfasst.

### § 15

#### Langfristige Erkrankungen, Haus- und Krankenhausunterricht

(2) Schulpflichtige Schülerinnen und Schüler, die auf Grund einer Erkrankung oder einer Beeinträchtigung für längere Zeit oder in regelmäßigen Abständen nicht am Unterricht in ihrer Schule teilnehmen können, erhalten während dieser Zeit Haus- oder Krankenhausunterricht. Sofern erforderlich entscheidet die Schulaufsichtsbehörde auf der Grundlage der Stellungnahmen der beteiligten Schulen und gegebenenfalls des SIBUZ, des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes, des Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienstes, der Beratungsstelle für Menschen mit Behinderung, der Krankenhausärztinnen und -ärzte oder des Jugendamtes, in welchem Umfang und für welche Dauer der Unterricht voraussichtlich erteilt wird. Der Unterricht kann als Einzel- oder Gruppenunterricht erteilt werden. Er orientiert sich an dem Rahmenlehrplan oder den Rahmenlehrplänen des Bildungsganges, dem die Schülerin oder der Schüler angehört, unter Berücksichtigung der sich aus der Krankheit und dem Unterbringungsort ergebenden Bedingungen. Vorrangig ist in den für das Aufrücken, die Versetzung und das Erreichen

### § 15

#### Langfristige Erkrankungen, Haus- und Krankenhausunterricht

(2) Schulpflichtige Schülerinnen und Schüler der Primarstufe und der Sekundarstufe I, die auf Grund einer Erkrankung oder einer Beeinträchtigung für längere Zeit oder in regelmäßigen Abständen vorübergehend nicht am Unterricht in ihrer Schule teilnehmen können, erhalten während dieser Zeit Haus- oder Krankenhausunterricht. Sofern erforderlich entscheidet die Schulaufsichtsbehörde auf der Grundlage der Stellungnahmen der beteiligten Schulen und gegebenenfalls des SIBUZ, des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes, des Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienstes, der Beratungsstelle für Menschen mit Behinderung, der Krankenhausärztinnen und -ärzte oder des Jugendamtes, in welchem Umfang und für welche Dauer der Unterricht voraussichtlich erteilt wird. Der Unterricht kann als Einzel- oder Gruppenunterricht erteilt werden. Er orientiert sich an dem Rahmenlehrplan oder den Rahmenlehrplänen des Bildungsganges, dem die Schülerin oder der Schüler angehört, unter Berücksichtigung der sich aus der Krankheit und dem Unterbringungsort ergebenden Bedingungen. Im Hausunterricht und im

eines Abschlusses entscheidenden Fächern zu unterrichten. Das Schulverhältnis zur bisher besuchten Schule (Stammschule) bleibt erhalten.

(4) Hausunterricht wird im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten je nach Jahrgangsstufe und Belastbarkeit der Schülerin oder des Schülers in der Regel im Umfang von sechs bis zwölf Zeitstunden wöchentlich erteilt. Der Hausunterricht wird in Kooperation mit der Stammschule erteilt.

(5) ...

stationären Unterricht sind vorrangig die Fächer Deutsch, Mathematik und in der Regel die erste Fremdsprache zu unterrichten. Das Schulverhältnis zur bisher besuchten Schule (Stammschule) bleibt erhalten.

(4) Hausunterricht wird auf Antrag und im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten je nach Jahrgangsstufe und Belastbarkeit der Schülerin oder des Schülers in der Regel im Umfang von bis zu sechzehn Unterrichtsstunden wöchentlich erteilt. Der Hausunterricht wird in Kooperation mit der Stammschule erteilt.

(5) Eine Zeugnisnote wird im Haus- und Krankenhausunterricht unabhängig von der Dauer des Unterrichts gebildet, wenn eine Schülerin oder ein Schüler hinreichend viele Leistungen erbracht hat, die eine Benotung ermöglichen. Die Verpflichtung zur Teilnahme an Klassenarbeiten bleibt davon unberührt.

(6) ...

(7) Die Schulaufsichtsbehörde kann für Schülerinnen und Schüler, die wegen einer Krankheit oder einer Behinderung oder einer lang andauernden Behandlung nicht oder nur eingeschränkt am Unterricht teilnehmen können, auf Antrag ihrer Erziehungsberechtigten den Besuch der Jahrgangsstufe 10 auf zwei Schuljahre ohne Anrechnung auf die Höchstverweildauer verlängern. Der Antrag soll vor dem Beginn der jeweiligen Jahrgangsstufe gestellt werden und ist in geeigneter Weise, insbesondere durch ärztliche Unterlagen, glaubhaft zu machen. Dem Antrag soll entsprochen werden, wenn nach Leistung und Bildungswillen zu erwarten ist, dass dadurch ein Abschluss oder ein höherer Abschluss als der bisher erreichte erworben werden kann. Die Schulaufsichtsbehörde legt unter

(6) Die Schulaufsichtsbehörde kann für Schülerinnen und Schüler, die die Voraussetzungen für den Besuch der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe erfüllen, aber wegen Krankheit oder einer Behinderung oder einer lang andauernden Behandlung nicht oder nur eingeschränkt am Unterricht teilnehmen können, durch Einzelfallentscheidung die Qualifikationsphase ohne Anrechnung auf die Höchstverweildauer auf bis zu vier Jahren verlängern. Die Schulaufsichtsbehörde regelt in der Einzelfallentscheidung, wie die Belegverpflichtungen den besonderen Bedingungen des Unterrichts für Kranke angepasst werden.

Berücksichtigung der Stellungnahmen der Klassenkonferenz und der Schulleiterin oder des Schulleiters individuell fest, wie die Verpflichtungen zur Teilnahme am Unterricht in allen Fächern den besonderen Bedingungen des Unterrichts für Kranke angepasst werden. Das Zeugnis am Ende des ersten Schuljahres gilt als Zeugnis des ersten Schulhalbjahres der Jahrgangsstufe 10, das Zeugnis am Ende des zweiten Schuljahres als Zeugnis für die gesamte Jahrgangsstufe. Die zum Erwerb des Schulabschlusses gehörende Prüfung gemäß § 34 der Sekundarstufe I-Verordnung oder die Teilnahme an vergleichenden Arbeiten gemäß § 32 Absatz 2 der Sekundarstufe I-Verordnung oder gemäß § 11 Absatz 9 und 10 wird vollständig im zweiten Schuljahr durchgeführt.

(8) Die Schulaufsichtsbehörde kann für Schülerinnen und Schüler, die die Voraussetzungen für den Besuch der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe erfüllen, aber wegen Krankheit oder einer Behinderung oder einer lang andauernden Behandlung nicht oder nur eingeschränkt am Unterricht teilnehmen können, ausnahmsweise die Qualifikationsphase ohne Anrechnung auf die Höchstverweildauer auf bis zu vier Jahren verlängern. Die Schulaufsichtsbehörde legt dabei individuell fest, wie die Belegverpflichtungen den besonderen Bedingungen des Unterrichts für Kranke angepasst werden.

**§ 27**  
**Schule mit dem sonderpädagogischen**  
**Förderschwerpunkt „Lernen“**

**§ 27**  
**Schule mit dem sonderpädagogischen**  
**Förderschwerpunkt „Lernen“**

(5) Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ konzipieren bis einschließlich zur Jahrgangsstufe 9 mindestens eine Klassenarbeit pro Fach und Schuljahr schulübergreifend und bewerten sie nach einheitlichen Anforderungen. Die Teilnahme an den für die allgemeinen Schulen vorgesehenen Vergleichsarbeiten ist nicht verpflichtend. In der Jahrgangsstufe 10 nehmen alle Schülerinnen und Schüler, die einen schulischen Abschluss gemäß § 11 Absatz 7 und 8 erreichen können, an vergleichenden Arbeiten in Deutsch und Mathematik teil, die zentral von der Schulaufsichtsbehörde erstellt werden. Diese vergleichenden Arbeiten dienen der Feststellung des Leistungsstandes, ob die für den Erwerb des berufsorientierenden Abschlusses oder eines der Berufsbildungsreife gleichwertigen Abschlusses geltenden Standards erfüllt werden.

(5) Spätestens ab der Jahrgangsstufe 9 ist in den Fächern Deutsch und Mathematik pro Schuljahr mindestens eine Klassenarbeit in dem Format zu konzipieren, das den vergleichenden Arbeiten gemäß § 15 Absatz 9 und 10 entspricht.

### **§ 28**

#### **Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“**

(3) Unterricht und Erziehung erfolgen nach den Rahmenlehrplänen für den sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“. Zeugnisse werden ausschließlich am Ende eines Schuljahres erteilt. Die Schülerinnen und Schüler erhalten nach Beendigung des Bildungsgangs ein Abschlusszeugnis.

### **§ 28**

#### **Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“**

(3) Zeugnisse werden ausschließlich am Ende eines Schuljahres erteilt. Die Schülerinnen und Schüler erhalten nach Beendigung des Bildungsgangs ein Abschlusszeugnis.

### **§ 30**

#### **Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung**

(1) Schülerinnen und Schüler, die keinen Schulabschluss erreicht haben oder die einen berufsorientierenden Schulabschluss, einen der

### **§ 30**

#### **Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung**

(1) Schülerinnen und Schüler sind nach Maßgabe des § 29 Absatz 3 und 4 des Schulgesetzes und der Vorgaben der Verordnung über die

Berufsbildungsreife gleichwertigen Abschluss, die Berufsbildungsreife oder die erweiterte Berufsbildungsreife erworben haben, sind berechtigt, den Bildungsgang „Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung“ nach § 29 Absatz 3 des Schulgesetzes zu besuchen. Der Unterricht erfolgt an Berufsschulen, Berufsschulen mit sonderpädagogischer Aufgabe und an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt nach der für diesen Bildungsgang geltenden Stundentafel (Anlage 1 der Verordnung über die Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung vom 22. Juli 2019 (GVBl. S. 479) in der jeweils geltenden Fassung) in Vollzeit- oder Teilzeitform; die Stundentafel für die Vollzeitform gilt mit der Maßgabe, dass zusätzlicher Wahlunterricht für behinderungsspezifische Fördermaßnahmen im Umfang von bis zu 240 Jahreswochenstunden angeboten wird. Die Schulaufsichtsbehörde kann Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in diesem Bildungsgang entsprechend dem vorhandenen schulischen Angebot einer bestimmten Schule zuweisen.

Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung (IBA-VO) vom 22. Juli 2019 (GVBl. S. 479) in der jeweils geltenden Fassung berechtigt, den Bildungsgang „Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung“ nach § 29 Absatz 3 des Schulgesetzes zu besuchen. Der Unterricht erfolgt an Berufsschulen, Berufsschulen mit sonderpädagogischer Aufgabe, an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt und an Auftragsschulen für Autismus nach § 14 Absatz 3 nach der für diesen Bildungsgang geltenden Stundentafel (Anlage 1a und 1b IBA-VO) in Vollzeit- oder Teilzeitform; die Stundentafel für die Vollzeitform gilt mit der Maßgabe, dass zusätzlicher Wahlunterricht für behinderungsspezifische Fördermaßnahmen im Umfang von bis zu 240 Jahreswochenstunden angeboten wird. Die Schulaufsichtsbehörde kann Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in diesem Bildungsgang entsprechend dem vorhandenen schulischen Angebot einer bestimmten Schule zuweisen.

### **§ 31 Antragstellung**

(1) Der Antrag auf Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs kann von den Erziehungsberechtigten oder der Schule, an der das Kind angemeldet wird oder die die Schülerin oder der Schüler besucht, gestellt werden. Wird der Antrag von der Schule gestellt, sind die Erziehungsberechtigten zuvor anzuhören. Wird der Antrag von den Erziehungsberechtigten gestellt, nimmt die Schule dazu gegenüber dem zuständigen SIBUZ Stellung. Die Antragstellung erfolgt:

### **§ 31 Antragstellung**

(1) Der Antrag auf Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs kann von den Erziehungsberechtigten oder der Schule, an der das Kind angemeldet wird oder die die Schülerin oder der Schüler besucht, gestellt werden. Wird der Antrag von der Schule gestellt, sind die Erziehungsberechtigten zuvor anzuhören. Wird der Antrag von den Erziehungsberechtigten gestellt, nimmt die Schule dazu gegenüber dem zuständigen SIBUZ Stellung. Die Antragstellung erfolgt:

1. vor der Einschulung für jedes angemeldete Kind, bei dem begründete Anhaltspunkte für das Vorliegen eines sonderpädagogischen Förderbedarfs gegeben sind,
2. nach der Einschulung, wenn während des Besuchs der Schule erkennbar wird, dass ein sonderpädagogischer Förderbedarf bestehen könnte und
3. bei einer erkennbaren Veränderung des sonderpädagogischen Förderbedarfs.

(3) Das SIBUZ entscheidet gemäß § 4 Absatz 9 Satz 4 über den Antrag auf Feststellung von sonderpädagogischem Förderbedarf. Es kann, insbesondere wenn die vorgelegten Unterlagen keine hinreichende Grundlage für eine Entscheidung über das Vorliegen von sonderpädagogischem Förderbedarf in den Förderschwerpunkten „Lernen“, „Emotionale und soziale Entwicklung“ und „Sprache“ bilden, die Schule verpflichten, zunächst die Wirksamkeit besonderer pädagogischer Fördermaßnahmen über einen längeren Zeitraum zu beobachten und auszuwerten. Zudem können zur weiteren Abstimmung Schulhilfekonferenzen durchgeführt werden, auch mit Vertreterinnen und Vertretern des SIBUZ, des Jugendamtes, des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes und anderer medizinischer Dienste.

1. vor der Einschulung für jedes angemeldete Kind, bei dem begründete Anhaltspunkte für das Vorliegen eines sonderpädagogischen Förderbedarfs gegeben sind,
2. nach der Einschulung, wenn während des Besuchs der Schule erkennbar wird, dass ein sonderpädagogischer Förderbedarf bestehen könnte und
3. bei einer erkennbaren Veränderung des sonderpädagogischen Förderbedarfs.

Sofern für Schülerinnen und Schüler eine Überprüfung in dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Emotionale und soziale Entwicklung“ erfolgen soll, ist vor der Antragstellung eine Schulhilfekonferenz durchzuführen. Ein Antrag auf Feststellung von sonderpädagogischem Förderbedarf in den Förderschwerpunkten „Emotionale und soziale Entwicklung“ und „Lernen“ setzt bis einschließlich der Jahrgangsstufe 4 zunächst eine dokumentierte Beratung der Schule durch das SIBUZ voraus.

(3) Stellt das SIBUZ fest, dass wahrscheinlich ein anderer als der vermutete sonderpädagogische Förderbedarf vorliegt, wird das Feststellungsverfahren ohne erneute Antragstellung fortgesetzt. Die mit der Antragstellung vorgelegten Unterlagen können auch bei einer Änderung des Förderschwerpunktes verwendet werden.

(4) Das SIBUZ entscheidet nach den Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde über den Antrag auf Feststellung von sonderpädagogischem Förderbedarf. Es kann, insbesondere wenn die vorgelegten Unterlagen keine hinreichende Grundlage für eine Entscheidung über das Vorliegen von sonderpädagogischem Förderbedarf in den Förderschwerpunkten „Lernen“, „Emotionale und soziale Entwicklung“ und „Sprache“ bilden, die Schule verpflichten,

zunächst die Wirksamkeit besonderer pädagogischer Fördermaßnahmen über einen längeren Zeitraum zu beobachten und auszuwerten. Zudem können zur weiteren Abstimmung Schulhilfekonferenzen durchgeführt werden, auch mit Vertreterinnen und Vertretern des SIBUZ, des Jugendamtes, des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes und anderer medizinischer Dienste.

### § 33

#### Entscheidung über die Aufnahme in eine allgemeine Schule

(3) ...

(4) Überschreitet die Zahl der Anmeldungen von gemäß Absatz 1 grundsätzlich aufnahmefähigen Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf für eine als Erstwunsch benannte Schule die nach § 20 Absatz 1 Satz 2 zulässige Höchstgrenze je Klasse, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde über die Aufnahme nach den folgenden Kriterien in abgestufter Rangfolge:

1. die besonderen Fördermöglichkeiten, die eine Schule bei der Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit dem entsprechenden sonderpädagogischem Förderbedarf hat,

### § 33

#### Entscheidung über die Aufnahme in eine allgemeine Schule

(3) Wählen die Erziehungsberechtigten bei der Aufnahme in die Jahrgangsstufe 1 eine andere allgemeine Schule als die ihres Einschulungsbereichs, erfolgt die Aufnahme an einer inklusiven Schwerpunktschule gemäß § 37a Absatz 3 des Schulgesetzes, im Übrigen entsprechend § 55a Absatz 2 des Schulgesetzes unter Beachtung der nach § 19 Absatz 1 Nummer 3 und 4 zulässigen Höchstgrenze je Klasse.

(4) ...

(5) Überschreitet in Jahrgangsstufe 7 die Zahl der Anmeldungen von gemäß Absatz 1 grundsätzlich aufnahmefähigen Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf für eine als Erstwunsch benannte Schule die nach § 20 Absatz 1 Satz 2 zulässige Höchstgrenze je Klasse, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde über die Aufnahme nach den folgenden Kriterien in abgestufter Rangfolge:

1. die baulichen Gegebenheiten, die die Bedürfnisse von Schülerinnen und Schülern erfüllen, die darauf wegen ihrer Beeinträchtigung besonders angewiesen

2. den Umstand, dass Schülerinnen und Schüler die Schule gemeinsam mit einem im selben Haushalt lebenden Geschwisterkind oder anderen Kind (Geschwisterkinder) besuchen werden,
3. die Neigung der Schülerinnen und Schüler für ein bestimmtes fachspezifisches Profil,
4. beim Übergang in die Sekundarstufe I die Übereinstimmung der Bildungsgangempfehlung mit den an der Schule - ohne Schulwechsel - erreichbaren schulischen Abschlüssen,
5. die Erreichbarkeit der Schule unter Berücksichtigung einer selbstständigen Bewältigung.

Soweit keine eindeutige Differenzierung für eine Auswahl im Rahmen dieser Kriterien mehr möglich ist, entscheidet unter den verbleibenden Schülerinnen und Schülern das Los. Alle Entscheidungen sind schriftlich zu dokumentieren.

(5) An inklusiven Schwerpunktschulen werden abweichend von Absatz 4 zunächst drei der vier nach Absatz 3 Satz 1 vorgesehenen Plätze an Schülerinnen und Schüler vergeben, deren sonderpädagogischer Förderbedarf dem Förderschwerpunkt oder den Förderschwerpunkten entspricht, für den oder für die die Schule spezialisiert ist. Satz 1 gilt mit der Einschränkung, dass je Klasse nicht mehr als zwei Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt „Autismus“ oder nicht mehr als eine Schülerin oder ein Schüler mit festgestelltem Förderbedarf der Förderstufe II aufgenommen werden dürfen. Überschreitet die Zahl der Anmeldungen die verfügbaren Plätze, werden zunächst Schülerinnen und Schüler nach Satz 1 aufgenommen, die abweichend von der Rangfolge in Absatz 4 bereits in der Primarstufe

sind (Barrierefreiheit), insbesondere Aufzüge, Rampen, Pflegebäder und Blindenleitsysteme,

2. den Umstand, dass Schülerinnen und Schüler die Schule gemeinsam mit einem im selben Haushalt lebenden Geschwisterkind oder anderen Kind (Geschwisterkinder) besuchen werden,
3. die besonderen Fördermöglichkeiten, die eine Schule gemäß ihrem Schulprogramm und ihren tatsächlichen personellen Gegebenheiten bei der Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit einem entsprechenden sonderpädagogischen Förderbedarf hat.

Soweit keine eindeutige Differenzierung für eine Auswahl im Rahmen dieser Kriterien mehr möglich ist, entscheidet unter den verbleibenden Schülerinnen und Schülern das Los. Alle Entscheidungen sind schriftlich zu dokumentieren.

(6) An inklusiven Schwerpunktschulen werden abweichend von Absatz 5 zunächst drei der vier nach Absatz 4 Satz 1 vorgesehenen Plätze an Schülerinnen und Schüler vergeben, deren sonderpädagogischer Förderbedarf dem Förderschwerpunkt oder den Förderschwerpunkten entspricht, für den oder für die die Schule spezialisiert ist. Satz 1 gilt mit der Einschränkung, dass je Klasse nicht mehr als zwei Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt „Autismus“ oder nicht mehr als eine Schülerin oder ein Schüler mit festgestelltem Förderbedarf der Förderstufe II aufgenommen werden dürfen. Überschreitet die Zahl der Anmeldungen die verfügbaren Plätze, werden zunächst Schülerinnen und Schüler nach Satz 1 aufgenommen, die abweichend von der Rangfolge in Absatz 5 bereits in der Primarstufe

eine für ihren sonderpädagogischen Förderbedarf spezialisierte inklusive Schwerpunktschule besucht haben.

(6) Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die nicht dem Erstwunsch gemäß an der Schule aufgenommen werden können, wird unter Berücksichtigung weiterer Wünsche, der gewählten Schulart nach Absatz 1 Satz 1 sowie der Vorgaben des Absatzes 4 im Rahmen der Höchstgrenze je Klasse gemäß § 19 Absatz 1 Nummer 3 oder § 20 Absatz 1 Satz 2 von der Schulaufsichtsbehörde eine aufnahmefähige Schule benannt.

eine für ihren sonderpädagogischen Förderbedarf spezialisierte inklusive Schwerpunktschule besucht haben.

(7) Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die nicht dem Erst-, Zweit- oder Drittwunsch gemäß an der Schule aufgenommen werden können, wird unter Berücksichtigung der gewählten Schulart nach Absatz 1 Satz 1 sowie der Vorgaben des Absatzes 4 im Rahmen der Höchstgrenze je Klasse gemäß § 19 Absatz 1 Nummer 3 oder § 20 Absatz 1 Satz 2 von der Schulaufsichtsbehörde eine aufnahmefähige Schule benannt.

### **§ 33a**

#### **Entscheidung über die Aufnahme in eine Schule mit einem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt**

(1) Schülerinnen und Schüler mit festgestellten sonderpädagogischem Förderbedarf können im Rahmen des bestehenden Angebotes eine Schule des sonderpädagogischen Förderschwerpunktes besuchen, der für sie geeignet ist. Das ist eine Schule, die ihrem sonderpädagogischen Förderbedarf entspricht. Abweichungen bedürfen der Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde.

(2) Die Richtfrequenz der Klassen bestimmt sich in dem jeweiligen sonderpädagogischen Förderschwerpunkt nach den Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde. Bei der Zusammensetzung der Klassen ist auf Heterogenität der Kinder und Jugendlichen zu achten; in der Regel soll mindestens ein Drittel der Schülerinnen und Schüler keine Förderstufe haben.

(3) Überschreitet die Zahl der Anmeldungen von den für eine Aufnahme in Frage kommender Schülerinnen und Schüler die Aufnahmekapazität, werden zunächst Schülerinnen und Schüler berücksichtigt, die die Schule gemeinsam mit einem im selben Haushalt lebenden Geschwisterkind oder anderen Kind (Geschwisterkinder) besuchen werden. In den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten, für die in allen Bezirken Schulen vorhanden sind, werden danach Schülerinnen und Schüler vorrangig berücksichtigt, die in dem Bezirk wohnen. Im Übrigen entscheidet das Los.

**§ 35**  
**Prüfung und Wegfall von**  
**sonderpädagogischem Förderbedarf**

(1) Das Bestehen eines sonderpädagogischen Förderbedarfs wird in regelmäßigen Abständen sowie anlassbezogen durch die Schule überprüft. In den Förderschwerpunkten „Lernen“, „Emotionale und soziale Entwicklung“ und „Sprache“ erfolgt eine Überprüfung auch am Ende der Jahrgangsstufe 5, in dem Förderschwerpunkt „Lernen“ auch am Ende der Jahrgangsstufe 8 und immer bei beabsichtigtem Überspringen einer Jahrgangsstufe.

**§ 35**  
**Prüfung und Wegfall von**  
**sonderpädagogischem Förderbedarf**

(1) Das Bestehen eines sonderpädagogischen Förderbedarfs wird im Rahmen der Beschulung kontinuierlich und anlassbezogen durch die Schule oder auf Veranlassung der Schulaufsichtsbehörde überprüft. In den Förderschwerpunkten „Lernen“, „Emotionale und soziale Entwicklung“ und „Sprache“ erfolgt eine Überprüfung auch am Ende der Jahrgangsstufe 5, in dem Förderschwerpunkt „Lernen“ auch am Ende der Jahrgangsstufe 8 und immer bei beabsichtigtem Überspringen einer Jahrgangsstufe.

(5) Ein Wegfall von sonderpädagogischem Förderbedarf wird bei zieldifferent unterrichteten Schülerinnen und Schülern grundsätzlich mit Beginn des jeweils folgenden Schulhalbjahres wirksam, bei Schülerinnen, die bereits die Jahrgangsstufe 10 besuchen, erst zu Beginn des folgenden Schuljahres.

(6) Wird zum Ende des ersten Schulhalbjahres das Bestehen oder der Wegfall eines sonderpädagogischen Förderbedarfs im Förderschwerpunkt „Lernen“ festgestellt, werden in der Sekundarstufe I bei der Bildung der Jahrgangsnote abweichend von § 20 Absatz 5 Satz 2 der Sekundarstufe I-Verordnung nur die Leistungen berücksichtigt, die auf dem nach dieser Feststellung jeweils maßgeblichen Anforderungsniveau erbracht wurden.

### § 38

#### Grundsätze des Nachteilsausgleichs und des Notenschutzes

(2) Die Gewährung von Notenschutz nach § 58 Absatz 9 des Schulgesetzes auf Grund von sonderpädagogischem Förderbedarf ist ausschließlich im Rahmen von § 39 Absatz 2 und 3 zulässig und setzt einen Antrag der Erziehungsberechtigten voraus. Art und Umfang des Notenschutzes wird auf dem Zeugnis vermerkt. Die Beeinträchtigung oder der zugrundeliegende sonderpädagogische Förderbedarf wird nicht aufgeführt.

(3) Über Art und Umfang von Nachteilsausgleich und Notenschutz entscheidet, sofern nicht abweichend geregelt, die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Vorschlag des SIBUZ, bei Prüfungen die oder der Prüfungsvorsitzende in Absprache mit den unterrichtenden Lehrkräften unter Beachtung etwaiger Vorschläge des SIBUZ. Die Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde

### § 38

#### Grundsätze des Nachteilsausgleichs und des Notenschutzes

(2) Die Gewährung von Notenschutz nach § 58 Absatz 9 des Schulgesetzes auf Grund von sonderpädagogischem Förderbedarf oder einer vergleichbaren, lang andauernden erheblichen Beeinträchtigung ist ausschließlich im Rahmen von § 39 Absatz 2 und 3 zulässig und setzt einen Antrag der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerinnen und Schüler voraus. Art und Umfang des Notenschutzes wird auf dem Zeugnis vermerkt. Die Beeinträchtigung nach Satz 1 oder der zugrundeliegende sonderpädagogische Förderbedarf wird nur bei entsprechendem Antrag der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerinnen und Schüler aufgeführt.

(3) Über Art und Umfang von Nachteilsausgleich und Notenschutz entscheidet, sofern nicht abweichend geregelt, auf der Grundlage der Empfehlungen der Klassenkonferenz die Schulleiterin oder der Schulleiter, bei Prüfungen die oder der Prüfungsvorsitzende unter Beachtung der Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde. An den Beratungen der Klassenkonferenz nehmen Vertreterinnen und

sind zu beachten. Die Entscheidung ist zur Akte der Schülerin oder des Schülers zu nehmen.

Vertreter der Schülerinnen und Schüler sowie der Erziehungsberechtigten nur teil, wenn die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler oder ihre oder seine Erziehungsberechtigte dies wünschen. Bei Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf sowie bei Schülerinnen und Schülern mit vergleichbaren lang andauernden erheblichen Beeinträchtigungen in der gymnasialen Oberstufe sind zudem die Empfehlungen des SIBUZ zu beachten. Der Schulleiterin oder dem Schulleiter sowie der oder dem Prüfungsvorsitzenden ist zur Glaubhaftmachung einer gesicherten lang andauernden Beeinträchtigung eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die Entscheidung ist zur Akte der Schülerin oder des Schülers zu nehmen. Die Erziehungsberechtigten sind darüber zu informieren.

(4) Bei der Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens finden Maßnahmen des Nachteilsausgleichs und Notenschutzes keine Anwendung.

### **§ 39 Ausgleichsmaßnahmen**

(1) Im Rahmen des Nachteilsausgleichs können Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf oder einer vergleichbaren Beeinträchtigung bei Bedarf individuell besondere Hilfsmittel oder methodische Unterstützungsmaßnahmen erhalten. Dies können insbesondere sein:

1. Modifikationen der Aufgabenstellung (z. B. Unterstützung der Kommunikation durch lautsprachbegleitende Gebärden oder der Deutschen Gebärdensprache, Bereitstellen von

### **§ 39 Ausgleichsmaßnahmen**

(1) Im Rahmen des Nachteilsausgleichs können für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf oder einer vergleichbaren, lang andauernden erheblichen Beeinträchtigung bei Bedarf individuell besondere Hilfsmittel oder methodische Unterstützungsmaßnahmen zugelassen werden. Als Nachteilsausgleich kommen insbesondere in Betracht:

1. Modifikationen der Aufgabenstellung (z. B. Unterstützung der Kommunikation durch lautsprachbegleitende Gebärden

Demonstrationsobjekten,  
Vergrößerungskopien),

2. Modifikationen der Bearbeitung (z. B. mündliche statt schriftliche Bearbeitung von Aufgabenteilen und umgekehrt, Nutzung anderer Schreibmittel, Reduktion der Aufgaben),
3. zeitliche Modifikationen (z. B. Zeitverlängerung, zusätzliche Pausen, Sondertermine),
4. räumliche und organisatorische Modifikationen (z. B. störgeräuscharme Raumakustik, Blendschutz, ablenkungsarme Umgebung),
5. didaktisch-methodische Modifikationen (z. B. Strukturierung von Texten und Aufgaben, Blickkontakt, Visualisierungen),
6. Einsatz von unterstützendem Personal (z. B. Schreibdienste, Unterstützung bei der Handhabung von Materialien, Arbeitsassistenz),
7. spezifische apparative Hilfen (z. B. Nutzung optischer und akustischer Hilfsmittel, Einsatz von Punkschriftmaschinen, Diktier- und Sprachausgabegeräte).

Das fachliche Anforderungsniveau bleibt von Maßnahmen des Nachteilsausgleichs unberührt.

(2) Ein Notenschutz kann sich auf die Bewertung von einzelnen Leistungen im Unterricht und in Prüfungen sowie auf die Bildung von Zeugnisnoten in einzelnen oder allen Fächern erstrecken.

Es ist zulässig,

1. bei lang andauernden körperlichen und motorischen Beeinträchtigungen auf die Bewertung von Leistungen zu verzichten, die auf Grund der Beeinträchtigung nicht oder nicht niveaugerecht erbracht werden können,

oder der Deutschen Gebärdensprache, Bereitstellen von Demonstrationsobjekten, Vergrößerungskopien),

2. Modifikationen der Bearbeitung (z. B. mündliche statt schriftliche Bearbeitung von Aufgabenteilen und umgekehrt, Nutzung anderer Schreibmittel,
3. zeitliche Modifikationen (z. B. Zeitverlängerung, zusätzliche Pausen, Sondertermine),
4. räumliche und organisatorische Modifikationen (z. B. störgeräuscharme Raumakustik, Blendschutz, ablenkungsarme Umgebung),
5. didaktisch-methodische Modifikationen (z. B. Strukturierung von Texten und Aufgaben, Blickkontakt, Visualisierungen),
6. Einsatz von unterstützendem Personal (z. B. Unterstützung bei der Handhabung von Materialien),
7. spezifische apparative Hilfen (z. B. Nutzung optischer und akustischer Hilfsmittel, Einsatz von Punkschriftmaschinen, Diktier- und Sprachausgabegeräte).

Das fachliche Anforderungsniveau bleibt von Maßnahmen des Nachteilsausgleichs unberührt.

(2) Ein Notenschutz kann sich auf die Bewertung von einzelnen Leistungen im Unterricht und in Prüfungen erstrecken. Die Verpflichtung zur Bildung einer Zeugnisnote in grundsätzlich allen Fächern und zur Bewertung aller Prüfungsleistungen bleibt davon unberührt.

Es ist zulässig,

1. bei lang andauernden erheblichen motorischen Beeinträchtigungen auf die Bewertung von schriftlichen und praktischen Leistungen teilweise oder gänzlich zu

2. bei Mutismus oder einer vergleichbar ausgeprägten Sprachbehinderung mit kommunikativen Sprachstörungen auf die Bewertung von Leistungen zu verzichten, die ein Sprechen voraussetzen,
3. bei Autismus mit erheblichen Beeinträchtigungen in der Kommunikation oder Interaktion auf die Bewertung von Leistungen zu verzichten, die Sprechen oder komplexe Interaktion voraussetzen,
4. bei Gehörlosigkeit oder einer ausgeprägten Hörschädigung auf die Bewertung von Leistungen zu verzichten, die eine akustische Wahrnehmung voraussetzen, und
5. bei Blindheit oder einer stark ausgeprägten Sehschädigung auf die Bewertung von Leistungen zu verzichten, die eine visuelle Wahrnehmung voraussetzen.

verzichten, die auf Grund der Beeinträchtigung nicht oder nicht niveaugerecht erbracht werden können und diese durch die Bewertung mündlicher Leistungen zu ersetzen,

2. bei Mutismus oder einer vergleichbar ausgeprägten Sprachbehinderung mit kommunikativen Sprachstörungen auf die Bewertung von mündlichen Leistungen teilweise oder gänzlich zu verzichten, die ein Sprechen voraussetzen und diese durch die Bewertung schriftlicher und praktischer Leistungen zu ersetzen,
3. bei Autismus mit erheblichen Beeinträchtigungen in der Kommunikation oder Interaktion auf die Bewertung von mündlichen und praktischen Leistungen teilweise oder gänzlich zu verzichten, die Sprechen oder komplexe soziale Interaktion voraussetzen und diese durch die Bewertung schriftlicher Leistungen zu ersetzen,
4. bei Gehörlosigkeit oder einer ausgeprägten Hörschädigung auf die Bewertung von Leistungen teilweise oder gänzlich zu verzichten, die eine akustische Wahrnehmung voraussetzen und diese durch die Bewertung schriftlicher, \_\_\_\_\_ mündlicher, gebärdensprachlicher und praktischer Leistungen zu ersetzen und
5. bei Blindheit oder einer stark ausgeprägten Sehschädigung auf die Bewertung von Leistungen teilweise oder gänzlich zu verzichten, die eine visuelle Wahrnehmung voraussetzen und diese durch die Bewertung schriftlicher, mündlicher und praktischer Leistungen zu ersetzen.

(4) Bei Schülerinnen und Schülern, bei denen sonderpädagogischer Förderbedarf im sonderpädagogischen Förderbedarf „Geistige Entwicklung“ weggefallen ist, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Antrag der

Erziehungsberechtigten und unter Berücksichtigung der Empfehlung der Klassenkonferenz entscheiden, dass die Beurteilung in der ersten Fremdsprache anstelle von Noten durch schriftliche Informationen zur Lern- und Leistungsentwicklung erfolgt. Der Verzicht auf die Benotung kann, sofern der Wegfall des sonderpädagogischen Förderbedarfs „Geistige Entwicklung“ in der Primarstufe erfolgt ist, längstens zwei Jahre, danach längstens drei Jahre gewährt werden.

**BLiQ**

Berliner Landesinstitut  
für Qualifizierung und  
Qualitätsentwicklung an Schulen

Senatsverwaltung  
für Bildung, Jugend  
und Familie

**BERLIN**



**BLiQ**

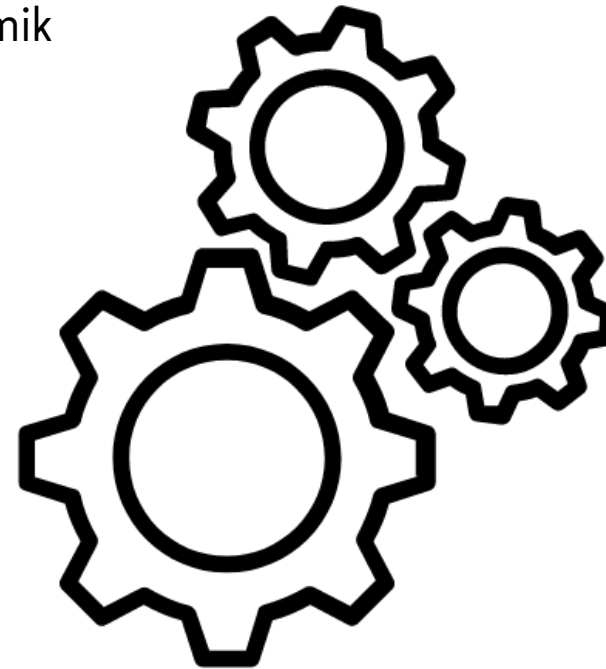
**BERLINER LANDESINSTITUT  
FÜR  
QUALIFIZIERUNG UND QUALITÄTSENTWICKLUNG  
AN SCHULEN**

# Übergeordnetes Kernvorhaben des BLiQ

---

Steigerung der Bildungsqualität des Landes Berlin

- ... durch Zentralisierung: Kohärenz herstellen – Verbindlichkeit erhöhen
- ... durch Modularisierung: Qualität steigern und sichern
- ... durch Controlling (Evaluation): Weiterentwicklungsdynamik



# Aus-, Fort- und Weiterbildung zukünftig gesamtheitlich gestalten

Gründung eines Berliner Landesinstituts, basierend auf der **Empfehlung der Qualitätskommission** („Köllerkommission“).

Zentrale Maßnahmen zur Umsetzung

- der **Gesamtstrategie zur Steigerung der Bildungsqualität**; Sicherung der sprachlichen und mathematischen Basiskompetenzen
- der **Verbesserung der Schul- und Unterrichtsqualität** sowie der **Unterrichts- und Ganztagsversorgung**

## ZIELE

Das Berliner Landesinstitut für Qualifizierung und Qualitätsentwicklung an Schulen wird...

1. ... eine **evidenzbasierte Qualitätsentwicklung** ausbauen.
2. ... eine **kohärente Aus-, Fort- und Weiterbildung** der Lehrkräfte und des pädagogischen Personals sowie Professionalisierung des pädagogischen Personals und der Führungskräfte ermöglichen.
3. ... dazu beitragen, im Sinne der Steigerung der Unterrichtsqualität, die Betreuung der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter in den Schulen zu stärken.
4. ... eine **zentrale Serviceeinrichtung** für alle Lehrkräfte und das weitere pädagogisches Personal im Schulsystem sein.

# Umsetzungsstand der strukturellen Voraussetzungen

Status	Maßnahmen sind u.a.
✓	Verankerung im Schulgesetz § 108
✓	Schließung eines Kooperationsrahmenvertrages zwischen dem MBSJ und der SenBJF
✓	Planung und Entwicklung der zentralen Prüfungen (z. B. Abitur) durch das BLiQ inklusive Sicherung aller Prüfungsvorgänge durch die SenBJF
✓	Auswahl und Anmietung eines modernen, barrierefreien, zentral gelegenen Schulungsgebäudes, welches teamorientiertes Arbeiten und „Open House - Atmosphäre“ ermöglicht
09/24	Besetzungsverfahren Leitung
01/25	Errichtung des BLiQ als eine nachgeordnete Behörde mit eigenem Stellen- und Haushaltsplan
01/25	Zusammenführung verschiedener Bereiche unter einem organisatorischen Dach, sodass Angebote für allgemeinbildende und berufliche Schulen in öffentlich-rechtlicher und freier Trägerschaft gleichermaßen vorgehalten werden können
01/25	Neuausrichtung in der SenBJF: Priorisierung von zu überführenden Aufgaben, Erarbeitung eines Leistungsschnitts bzw. einer Aufgabenzuordnung zwischen SenBJF und BLiQ

# Evidenzbasierte Qualitätsentwicklung

Status	Maßnahmen sind u.a.
01/25	Weiterführung von Schulentwicklungsprogrammen etc.
01/25	Einbeziehung des ISQ als Kooperationspartner
fortlaufend	Klärungsprozess zu den Kooperationsmöglichkeiten mit den Berliner lehrkräftebildenden Universitäten (Identifikation von Handlungsfeldern)
fortlaufend	Prüfung und Weiterentwicklung anwendungsorientierter digitaler Portale zur evidenzbasierten Evaluation
fortlaufend	Etablierung und nachhaltige Anwendung evidenzbasierter Programme (z.B. QuaMath, Leseband) in den Schulen insbesondere zur Förderung der mathematischen und sprachlichen Basiskompetenzen

# Das BLiQ profilieren: Kohärente Aus-, Fort- und Weiterbildung

## Aktuelle Situation

- Verzahnung der Phase 2 und 3 nur partiell gewährleistet
- Controlling erschwert durch Dezentralisierung
- » Unzureichende Verzahnung der interdisziplinären Angebote für eine kohärente Gesamtausbildung und Weiterentwicklung im Zuge des lebenslangen Lernens

## Derzeitige Erarbeitung:

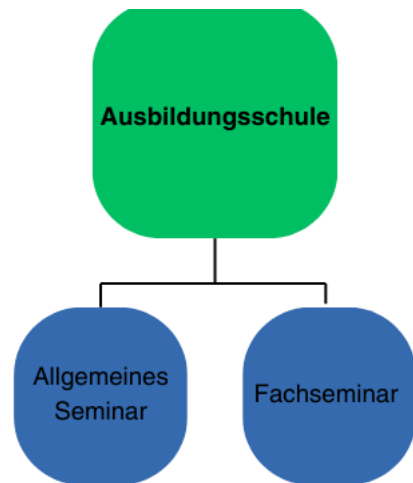
- » **Modularisierung der Angebote der Aus-, Fort- und Weiterbildung.**
- » Anlass- und qualifizierungsbezogene Struktur mit einer **Zielgruppenöffnung**
- » Modularisierte Angebote für **Unterrichtsfächer, übergreifende Themen des RLP und Querschnittsthemen**
- » Moduldurchführung durch **fächer- und themenbezogene Fachgruppen und koordinierende Bereiche im BLiQ**
- » Modulentwicklung erfolgt derzeit in **Konzeptgruppen (ausgewählte Vertretungen der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie von Schulleitungen und Schulaufsichten):**
  - **1. Konzeptgruppen-Kohorte bis Herbst 2024: Rahmenbedingungen für ausgewählte Pilot-Fächer und Themen**
  - **2. Konzeptgruppen-Kohorte bis Frühjahr 2025: Präzisierung für die Pilot-Fächer und Aufnahme weiterer Fächer und Themen**
  - **3. Konzeptgruppen-Kohorte bis Herbst 2025: Finalisierung für die Pilot-Fächer und Aufnahme der restlichen Fächer und Themen**

→ Modularisierung und stärkere Verzahnung der Qualifizierungsmaßnahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung

# Vorbereitungsdienst vom Lernort Seminar zum Lernort Schule

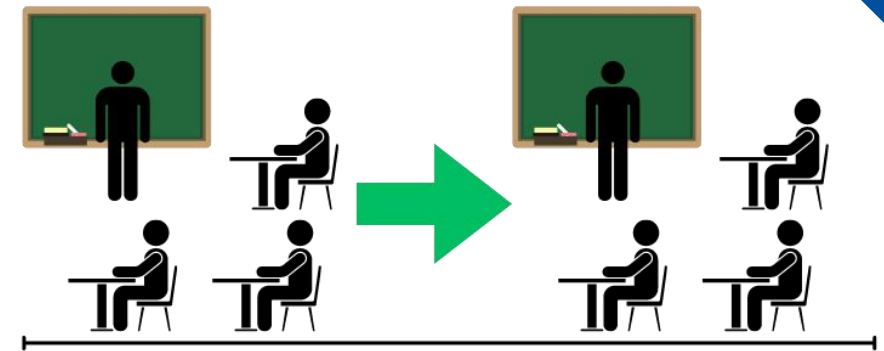
## Bisheriges Profil der Fachseminarleitungen (FSL):

- unterrichten an einer Berliner Schule
  - bilden fachbezogen aus und
  - besuchen die LAA im Unterricht
- (2 bis 4 Unterrichtsbesuche pro Fach/pro HJ)



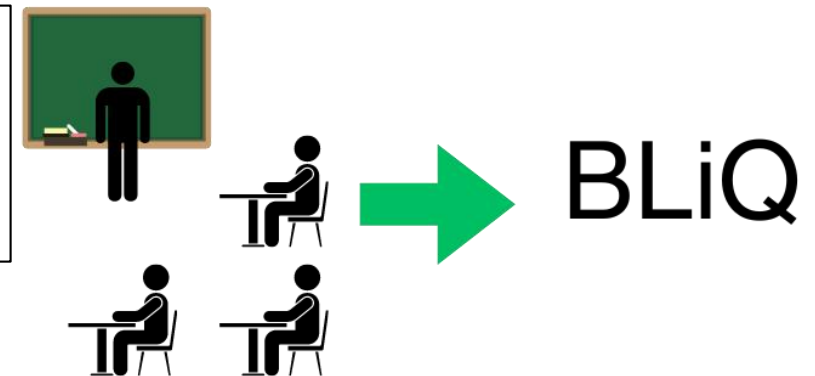
Unterricht an Schulen

- bleibt unverändert



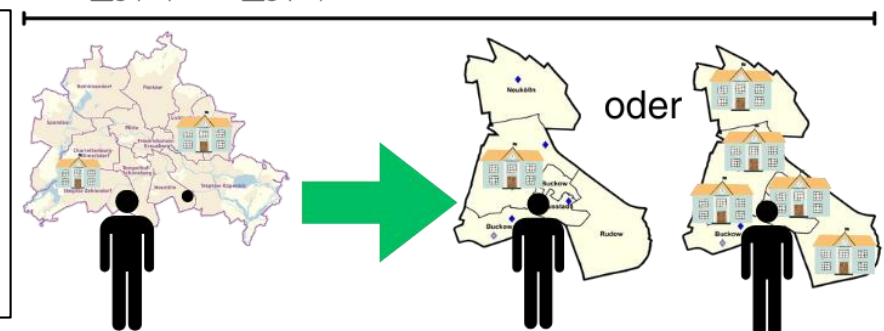
Allgemeines Seminar und Fachseminar gehen in der modularisierten Qualifizierung auf

- im BLiQ durchgeführt
- Absicherung durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BLiQ



FSL

- betreut verstärkt als Ausbildungslehrkraft an (Stamm-)Schule oder
- als Fachbegleitung in den Schulen in direkter Umgebung (4-8 Unterrichtsbesuche pro Fach/pro HJ)



# Umsetzung der Qualifizierung im BLiQ und in den Schulen

## Einsatz vor Ort

- Im BLiQ werden Ausbildungslehrkräfte, Fachbegleitungen und Fachgruppenmitglieder qualifiziert, um
  - an Stammschulen (Ausbildungslehrkräfte)
  - schulübergreifend (Fachbegleitung) oder
  - mobil aus dem BLiQ heraus (mobile Fachgruppenmitglieder)
 ko-konstruktiv Unterricht zu begleiten und pädagogisches Personal zu qualifizieren

## Zwei Mobilitätsmodelle

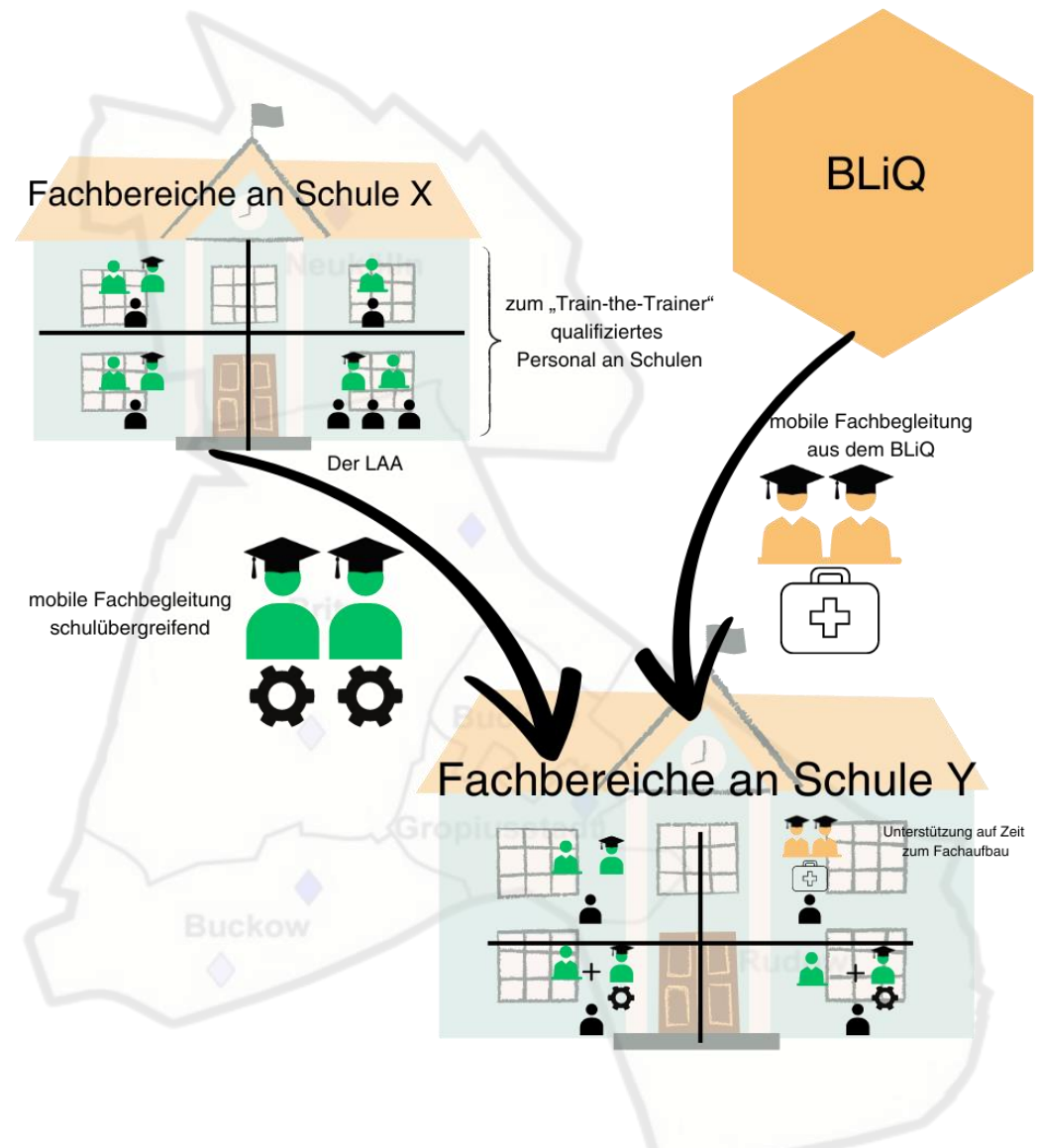
- Mobilität zwischen den Schulen durch Fachbegleitung
- Mobilität zwischen dem Landesinstitut und der Schule durch mobile Fachbegleitung



Lehramtsanwärter/-innen, Berufseinsteigende,  
Sonstige Lehrkräfte



Ausbildungslehrkräfte und Fachbegleitungen an einer Schule mit unterschiedlichen Fächern bilden ein Team und begleiten LK mit fachbezogenem UC in der Unterrichtspraxis und bieten Qualifizierungsangebote an



# Übergangsverfahren für die Betreuung der LAA

2024/2025

- Ausbildung bleibt wie bisher
- Planung und Entwicklung eines Qualifizierungsprogramms für Fachbegleitung und Ausbildungslehrkräfte
- Start und Pilotierung erster Modulstrukturen aus den Systemen der Fort- und Weiterbildung
- Anstoß gesetzlicher und rechtlicher Änderungen

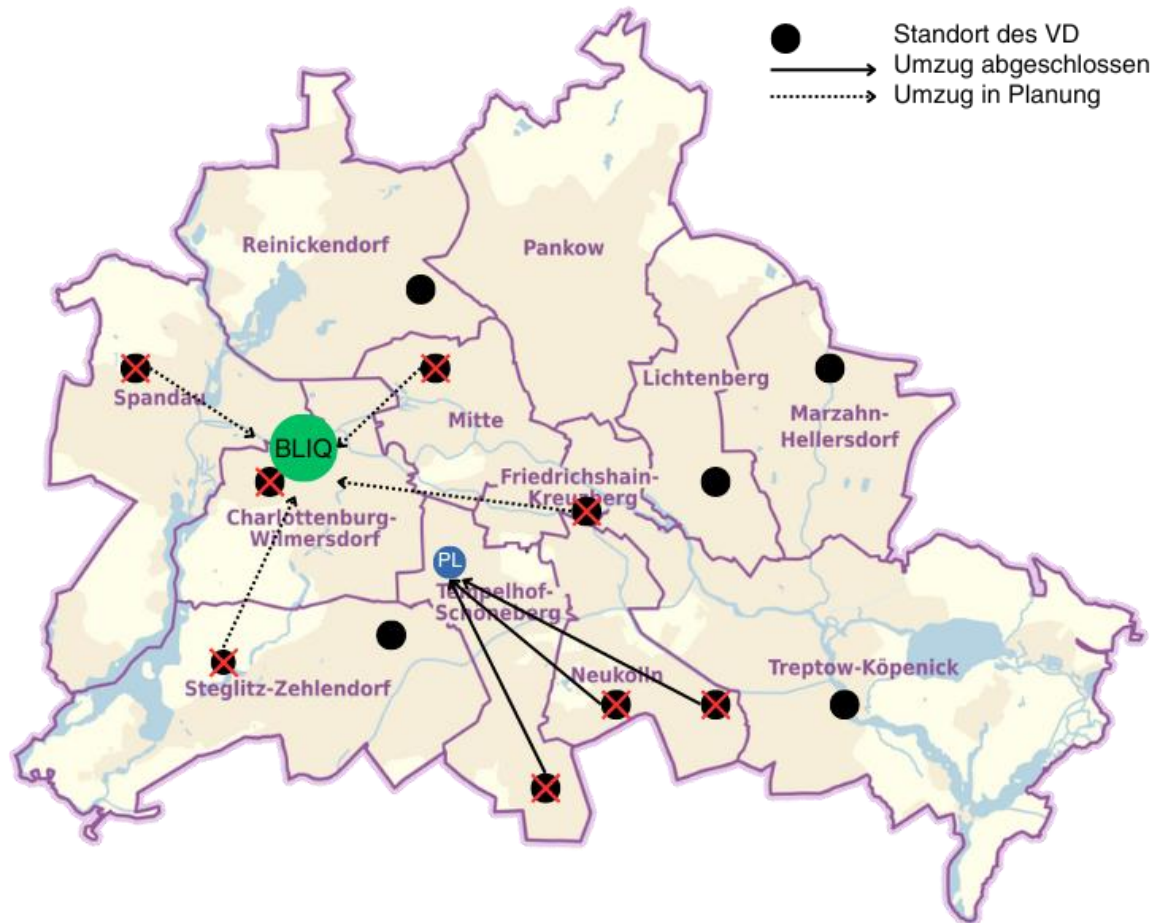
2025/2026

- Entlastung der Schulen durch Reduktion von Dienst am anderen Ort zugunsten des Unterrichtseinsatzes
- Qualifizierung der ersten Fachbegleitungen und Ausbildungslehrkräfte
- Vorbereitung der Pilotierung erster Fachbegleitungen und Ausbildungslehrkräfte an ausgewählten Schulen
- Start des Qualifizierungsangebotes in modularisierter Form

2026/2027

- Erprobung und Evaluation der Fachbegleitung und Ausbildungslehrkräfte
- Ggf. Einführung Fachbegleitung und Ausbildungslehrkräfte pro Region / Schule, pro Fach, nach Lehramtstyp

# Schrittweise räumliche Bündelung am Beispiel des VD



## ZIEL

Vernetzung der Ressourcen und Kompetenzen an einem Ort zur Stärkung und Verbesserung der Angebote:

- » U. a. Zusammenführung Schulpraktischer Seminare + zentraler Dienste + Standorte der Fort- und Weiterbildung
- » Durch sukzessive Verlagerung bleibt Kontinuität des laufenden Betriebs in der Übergangsphase gewährleistet.

Derzeitigen Standorte der Schulpraktischen Seminare sowie der Standort des BLiQ

# Umzug in das BLiQ ab dem 1. Januar 2025



## 1. ZENTRALE DIENSTE

- Geschäftsstelle, Standort- und Veranstaltungsmanagement, Kommunikation
- Personal, Organisation und Haushalt
- Portfolio-, Projekt-, Wissens- und Qualitätsmanagement
- Medien und Digitalisierung
- IT



## 2. MODULARE QUALIFIZIERUNG

- Steuerung und Koordination des Angebots
- Aus-, Fort- und Weiterbildung
- Entwicklung und Durchführung des Qualifizierungsangebots



## 3. QUALITÄTSENTWICKLUNG VON SCHULE UND UNTERRICHT (Beratungs- und Serviceangebote)

- Schul- und Zielgruppenspezifische Beratung
- Innovation und Services
- Programme zur Schulentwicklung



# Arbeit zum Start am 1. Januar 2025 im BLIQ



- Zur Sicherstellung des Betriebs zieht zunächst ein Startteam aus der SenBJF + Leitung ein.
- Diese Personen gewährleisten den reibungslosen Start der operativen Arbeit.
- Parallel werden weitere Umzüge vorbereitet.
- Gleichzeitig stellt die Kooperationsvereinbarung zwischen Berlin und Brandenburg für 2025 die Kontinuität der operativen Tätigkeiten sicher.

Einzug zum 1. Januar 2025, beginnend mit

- iMint-Akademie
- ein Schulpraktisches Seminar
- ein Fortbildungsverband

Vollständiger Einzug voraussichtlich 12/25

Struktur gemäß innovativen - didaktischen und teamorientierten - Ansätzen („Open House“: analog und digital)

Senatsverwaltung  
für Bildung, Jugend  
und Familie

**BERLIN**



**VIELEN DANK!**